

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1846)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung 1846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern

Außerordentliche Sommersitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Eit.

Mit Kreisschreiben vom 20. dieses Monats ladet der eidgenössische Vorort die Stände ein, die Gesandtschaften auf die bevorstehende Tagsatzung mit Instruktionen in Bezug auf das jüngst hin zu öffentlicher Kenntniß gelangte Separatbündnis der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zu versehen. Der Regierungsrath fand sich dadurch veranlaßt, an den Herrn Landammann das Ansuchen zu richten, es möchte derselbe den Großen Rath zum Zwecke der Erteilung einer nachträglichen Tagsatzungsinstruktion zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Nach Vorschrift des §. 57 der Verfassung hat der Herr Landammann ungesäumt diesem Begehr Folge gegeben und für die außerordentliche Grossrathsitzung zu Berathung der erwähnten Angelegenheit bestimmt Mittwoch den 1. Heumonat nächstkünftig.

Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um neun Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Nach Erledigung der nachträglichen Tagsatzungsinstruktion werden noch einige Vorträge über Entlassungen und Beförderungen von Stabsoffiziers und über andere weniger wichtige Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 25. Juni 1846.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns:
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Mittwoch den 1. Juli 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe giebt der Herr Landammann der Versammlung Kenntniß von verschiedenen eingelangten Bittschriften und Vorstellungen, Gesuche um Bestätigung von Legaten, um Ehehindernisdispensationen und

um Strafumwandlung enthaltend, mit Ausnahme einer Eingabe des Herrn Rechtsagenten Schneeberger, betreffend die Bundesrevision und die Jesuitenberufung.

Tagesordnung.

Nachträgliche Instruktionsartikel.

I. Instruktionsartikel, betreffend das von den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossene Separatbündnis.

Als hierauf bezüglich werden verlesen:

- 1) das Kreisschreiben des Vorortes Zürich vom 20. Juni, worin derselbe die Stände einlädt, ihre Gesandtschaften auf die bevorstehende Tagsatzung in Bezug auf das jüngst hin zu öffentlicher Kenntniß gelangte Separatbündnis der genannten Kantone zu versehen;
- 2) eine Ubschrift des vom Vororte an Schultheiß und Kleinen Rat von Luzern gerichteten Schreibens, worin amtliche Mittheilung des fraglichen Concordates zu Handen der Tagsatzung verlangt wird;
- 3) ein Schreiben des Regierungsrathes von Bern an den Herrn Landammann, betreffend die Einberufung des Großen Rathes;
- 4) folgender, vom diplomatischen Departemente vorbereitete, Instruktionsantrag:

Mehrheitsantrag.

„Die Gesandtschaft wird Namens des Standes Bern die Schritte, welche der Hohe Vorort gegen den Stand Luzern gethan, um von dem zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Separatbündnisse zu Handen der Tagsatzung amtliche Mittheilung zu erhalten, sowie dessen eventuelle Verwahrung der Rechte des Bundes guttheissen und unterstützen.“

Sie wird ferner ermächtigt, wenn diese Angelegenheit im Schooße der Bundesversammlung zur Sprache kommen sollte, an den allfälligen Berathungen und Beschlüssen darüber im Sinne des Art. VI. des Bundesvertrags, der ausdrücklich bestimmt, daß unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden sollen, Theil zu nehmen.“

Minderheitsantrag.

„Die Minderheit des Departements möchte einstweilen bei dem ersten Theile der Instruktion stehen bleiben und sonach bloß die Schritte des Vororts billigen und das Ergebniß, sowie die weitern vorörtlichen Anträge gewärtigen.“

„Der Regierungsrath pflichtet dem Mehrheitsantrage bei und empfiehlt sonach dem Großen Rath die Artikel in oben stehender Fassung zur Annahme.“

v. Zavel, Schultheiss, als Berichterstatter. Vor ungefähr 10 Tagen hat der Regierungsrath vom Vororte Zürich das vorhin verlesene Schreiben erhalten; dasselbe wurde sogleich dem diplomatischen Departemente mit dem Auftrage zugewiesen, zwei Fragen zu begutachten, nämlich erstens, ob wir der Gesandtschaft desfalls eine Instruktion geben wollen, und zweitens, ob der Große Rath dafür zusammen zu berufen sei. Im diplomatischen Departemente zeigten sich zwei Meinungen, die eine, welche eine Instruktion geben wollte, die andere, welche, — namentlich darauf gestützt, daß bis dahin es noch einzige darum zu thun, auf offiziellem Wege sich zu vergewissern, ob wirklich die Aktenstücke, welche durch die Presse bereits bekannt geworden sind, existieren oder nicht, — und gestützt auf die Zustände des Kantons Bern, welcher im Begriffe ist, eine neue Verfassung und neue Regierungsbehörden aufzustellen, — nicht glaubte, daß es an der Zeit sei, jetzt schon den Großen Rath einzuberufen, sondern sich darauf beschränken wollte, die Gesandtschaft zu beauftragen, den Vorort in seinen bisherigen Schritten gegen Luzern zu unterstützen und dann zu referiren, um später von Ihnen Tit. eine Instruktion je nach Umständen zu begehrn. Im Regierungsrath zeigte sich die gleiche Verschiedenheit der Ansichten, mit Mehrheit aber wurde beschlossen, die Instruktion zu ertheilen, und darauf hin wurde, obwohl ein Artikel der vom Großen Rath bereits erlassenen Instruktion dem Regierungsrath die Vollmacht gibt, über nachträgliche Geschäfte der Gesandtschaft Weisungen zu ertheilen, wegen der Wichtigkeit der Sache ebenfalls beschlossen, die Sache vor Sie Tit. zu bringen, und daher wurde in dem ebenfalls abgelesenen Schreiben des Regierungsrathes der Herr Landammann ersucht, den Großen Rath außerordentlich einzuberufen. Soviel über den faktischen Hergang im Schooße der Vorberathungsbehörden. Der Regierungsrath glaubte also, es sei jetzt schon an der Zeit, eine Instruktion zu ertheilen, obwohl bis dahin die Sachlage vor den Behörden diese ist, daß wir blos davon offizielle Kenntniß haben, daß der Vorort den Stand Luzern aufgesondert hat, dieses Separatbündniß, wosfern es wirklich existire, mitzuheilen, damit die Eidgenossenschaft sich überzeugen könne, ob dasselbe dem allgemeinen Bunde entgegen sei oder nicht. Das ist allerdings nur eine Formssache, denn es ist wohl Niemand in der Eidgenossenschaft, der daran zweifelt, daß dasjenige, was vom Staatsrathe von Freiburg dem dastigen Großen Rath zur Sanktion vorgelegt worden ist, sich wirklich dem also verhalte, und es wird wohl auch nur eine Meinung sein darüber, daß, wenn man den §. 6 des Bundesvertrages in's Auge faßt, der vorschreibt, daß kein Bündniß unter einzelnen Kantonen bestehen solle, welches dem allgemeinen Bunde oder andern Kantonen nachtheilig sein könnte, dieser Vertrag, der zwischen 7 eidgenössischen Ständen geschlossen worden ist, und der eine eigentliche militärische Organisation enthält, schnurstracks dem §. 6 des Bundesvertrages zuwider sei. Bei dieser Sachlage schlägt Ihnen also der Regierungsrath die vorliegende Instruktion vor. Dieselbe theilt sich in zwei Theile, — der erste geht dahin, die Gesandtschaft anzuweisen, den von Zürich gethanen Schritt zu billigen und zu unterstützen, also im fernern Luzern und die übrigen Stände anzuhalten, der Tagsatzung offizielle Kenntniß von diesem Vertrage zwischen 7 katholischen Ständen zu geben. Der zweite Theil, — und über diesen wird wahrscheinlich hier diskutirt werden wegen der Redaktion, denn ich muß zum Voraus bemerken, daß dieser zweite Theil die ausgedehnteste Vollmacht für die Gesandtschaft enthält, — geht dann dahin, daß die Gesandtschaft an den dahierigen Berathungen und Beschlüssen Theil nehmen könne; es wird ihr darin nicht vorgeschrieben, wie sie Theil nehmen solle, sondern es wird ihr im weitausgebreitesten Sinne Vollmacht ertheilt; jedoch wird ihr eine Richtschnur gegeben im § 6 des Bundesvertrags, und da jener Siebnerbund, wenn er wenigstens so ist, wie wir ihn kennen, offenbar nicht in Uebereinstimmung mit dem §. 6 des Bundesvertrages ist, sondern demselben entgegen steht, so ist durch die Instruktion die Gesandtschaft autorisiert, zu allen Maßnahmen, welche dahin zielen können, ein solches Bündniß aufzulösen, zu stimmen. Sie könnten vielleicht hier wünschen Tit., in bestimmtern Ausdrücken die Instruktion abzufassen, aber in so wichtigen Gegenständen, wie dieser da, der nicht zum letzten Male vor den Großen Rath der Republik Bern kommen wird, wiewohl wahrscheinlich zum letzten Male vor

den gegenwärtigen Großen Rath, ist einige Mäßigung in den Worten zu empfehlen, und sobald nur der Zweck erreicht wird, daß Bern mit andern liberalen Ständen dazu mitwirke, um ein Verhältniß, das offenbar zu Auflösung der Eidgenossenschaft führen müßte, zu ändern und aufzubeben und die Gesandtschaft in den Stand zu setzen, in diesem Sinne Namens des Standes Bern aufzutreten, — so hat es dem Regierungsrath geschienen, es komme darauf nicht an, daß gerade hochtrabende Ausdrücke in der Instruktion seien, sondern darauf, daß die Gesandtschaft bevollmächtigt sei, zu handeln je nach den Umständen und für das Beste des Vaterlandes. Ich soll daher einfach den Antrag des Regierungsrathes unterstützen.

Weber, Regierungsrath. Ich finde mich veranlaßt, bei dieser wichtigen Angelegenheit namentlich deswegen hier mitzusprechen, weil ich die Ehre hatte, in den vorberathenden Bevörden die erste Ansicht zu eröffnen, da Herr Ultschultheiss Neuhaus verhindert war, an den dahierigen Vorberathungen Theil zu nehmen. Die Veranlassung des Zusammentrettes dieser hohen Versammlung ist keineswegs ein Anzug von 20 oder mehr Grossräthen, welche diesen Zusammentritt verlangten, wie öffentliche Blätter es irrtümlich verbreitet haben. Allerdings hat ein solcher Anzug stattgefunden, man ist aber davon zurückgekommen und hat ihn zurückgezogen, und erst nachher, veranlaßt durch das Kreisschreiben des Vorortes, haben das diplomatische Departement und der Regierungsrath diesen Gegenstand behandelt und sich bewogen gefunden, den Großen Rath einzuberufen. Im diplomatischen Departemente vorerst, das damals nicht zahlreich versammelt war, — Herr Staatschreiber Hünerwadel, Herr Grossrath Lehmann und meine Wenigkeit waren einzigt anwesend, — gaben sich zwei Meinungen kund; ich hatte im Anfange die Instruktion etwas anders vorgeschlagen, namentlich dahin, man möchte der Gesandtschaft den Auftrag geben, zu erklären, der Sonderbund der sieben Kantone sei bundeswidrig, und überdies zu allen Maßregeln und Beschlüssen mitzuwirken, die zum Zwecke haben können, jenen Bund aufzulösen. Im Verlaufe der Diskussion fand ich aber, daß die nunmehr vorliegende Redaktion zweckmäßiger und praktischer sei, und deshalb habe ich mich dann mit derselben vereinigt. Darum nämlich habe ich diese Redaktion praktischer gefunden, weil der Gesandtschaft zwar die Richtung vorgeschrieben wird, in welcher sie sich bewegen solle, sie aber dabei mehr Latitüde hat, und weil ich aus Erfahrung weiß, daß, wenn eine Instruktion allzubindend lautet, die Gesandtschaft oft an Beschlüssen nicht Theil nehmen kann, und daß dann zuweilen, gegen den Sinn der instruirenden Behörde, das Zustandekommen einer Tagsatzungsmehrheit dadurch verhindert wird. Der Regierungsrath sodann war bei Berathung des Instruktionsentwurfes ziemlich zahlreich versammelt, 14 Mitglieder nebst dem Präsidenten waren anwesend, und er vereinigte sich mit 8 Stimmen gegen 6 zur Erlassung einer einlässlichen Instruktion, entgegen der Minderheit, welche keine solche gleich im Anfange geben, sondern die Gesandtschaft einfach anweisen wollte, zu referiren. Bei dieser Berathung, ich finde mich verpflichtet, es hier zu sagen, fiel es mir ziemlich auf, daß die Herren vom Verfassungsrath, Herr Regierungsrath Bodelier abgerechnet, sich zur Minoritätsmeinung des diplomatischen Departementes hinneigten; deswegen namentlich fiel es mir auf, weil ich kurze Zeit vorher die Überzeugung geschöpft hatte, daß man auch keinen Sonderbund im Kanton wolle, und daß man keinen Anstand nehme, hier dagegen einzuschreiten, wenn man glaube, ein solcher sei des Verdachtes böser Absichten verdächtig. Die Ansichten der Minderheit bestanden, wie der Herr Berichterstatter bereits angezeigt hat, darin, man habe noch keine offizielle Kenntniß von der Sache, und die Zustände des engeren Vaterlandes seien von der Art, daß es besser sei, man gehe etwas vorsichtiger zu Werke. Was den ersten Punkt betrifft, so ist es allerdings richtig, daß wir eine offizielle Kenntniß dieses Sonderkongresses nicht haben; indessen ist dagegen einzuwenden, daß der Vorort die Sache wert genug geachtet hat und seine Gründe dafür gehabt haben wird, um die Sache den Ständen zur Instruktion mitzutheilen. Es ist fernerhin dagegen zu bemerken, daß, wenn man die offiziellen Verhandlungen des Großen Raths von Freiburg kennt, wenn man die Protestationen vieler Grossräthe dagegen kennt, wenn man die

Vorstellungen des Bezirkes Murten kennt, und namentlich die Debatten kennt, welche lebhaft aus Anlaß der Versammlungen im Bezirk Murten stattgefunden haben, wenn man alles dieses zusammenstellt, — dann ist an der Existenz dieses Sonderbundes nicht mehr zu zweifeln. Was ferner den zweiten Punkt betrifft, als sei nämlich die Lage unseres Kantons so, daß man vorsichtiger in der Instruktionsertheilung progrediren müsse, so behaupte ich gerade das Gegentheil. Unsere Zustände sind so, daß man allerdings in einer Sache, wo wenigstens neun Zehnttheile der Bevölkerung einverstanden sind, eine einlängliche Instruktion ertheilen muß, um größere Dissonanzen, welche wegen anderweitiger Beschiedenheit der Ansichten vorhanden sein mögen, wenigstens in dieser Beziehung zu verhindern und in dieser wichtigen Sache eine Verbindung aller Freisinnigen zu suchen. Ferner glaube ich, daß, was unsere neue Verfassung betrifft, eine solche Instruktion in keiner Beziehung ein Auseinandergehen der freisinnigen Elemente im Kanton zur Folge haben werde, sofern Gerechtigkeit und Freisinnigkeit die Grundlage dieser Verfassung ist und bleibt. Ich glaube fernerhin, es werde gegenüber der Eidgenossenschaft eher mit energischen Instruktionen Friede und Ruhe hergestellt werden, als wenn man einige Jahre hingehen läßt, woz dieser Hader, und dazu konfessioneller Hader, sich unterdessen weiter ausdehnen könnte. Daber halte ich es im Interesse der Verübung der Schweiz für besser, sich sogleich entschieden auszusprechen und die geeigneten Maßregeln zu treffen, als hingegen das Uebel um sich greifen zu lassen, und auch der Kanton Bern ist dann leichter beruhigt, indem er mit andern Kantonen der Schweiz in sehr nahen Verbindungs- und Relationsverhältnissen steht. Diese Gründe der Minderheit wollte ich hier hervorheben, um sie zu bekämpfen. Der erste Theil des Antrages, wie er vorliegt, gibt nun dahin, die bisherigen Schritte des Vorortes zu billigen und zu unterstützen. Der Vorort hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, am gehörigen Orte anzufragen, sobald er glaubt, Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft sei irgendwie gefährdet oder könnte gefährdet werden. Allermal, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, hat er diese Pflicht, wenn er aber diese Pflicht hatte, so mußte er natürlich die betreffenden Kantone fragen, wie die Sache sich verhalte, um seine Pflicht erfüllen zu können. Wenn allfällig dieses Konkordat nicht vorhanden wäre, und der Vorort die Antwort bekommen sollte, es sei nicht vorhanden, so ist die Sache am ersten abgethan, und dann hat die Anfrage des Vorortes nicht nur nichts geschadet, sondern allerdings geholfen. Was nun das Konkordat selbst betrifft, so ist es schon durch die Art und Weise, wie es zu Stande gekommen, Mißtrauen erregend; man hat schon seit Jahren im Stillen daran gearbeitet, und eben wegen dieser Heimlichkeit ist es Mißtrauen erregend, bei allen, welche nicht Zoell daran genommen haben, und es ist auch deswegen im höchsten Grade Mißtrauen erregend, weil es mehr oder weniger einen konfessionellen Charakter hat oder annehmen kann, und schon in dieser Beziehung muß dagegen eingeschritten werden, um allfällige konfessionelle Unruhen und Zerwürfnisse zu verhindern; denn konfessionelle Zerwürfnisse wären in der gegenwärtigen Epoche nicht nur für die Schweiz allein, sondern für ganz Europa höchst gefährlich. Das Konkordat ist aber auch bundeswidrig; darüber ist wohl kein Zweifel. §. 6 des Bundesvertrages sagt: „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.“ Also keine Verbindung zwischen Kantonen, welche dem Bunde oder andern Kantonen nachtheilig wäre, darf geschlossen werden. Nun fragt es sich: Kann dieses Konkordat dem Bunde oder andern Kantonen nachtheilig sein? Ich sage ja. Dasselbe wird nachtheilig schon dadurch, daß es dem eigentlichen Bunde einen Theil seiner Rechte nimmt, nachtheilig ferner darum, weil es unzertügigen muß, und weil es zu viel größerem Unglücke führen kann. Es ist aber dieses Konkordat namentlich bundeswidrig wegen seines Artikels 2, indem darin ausdrücklich gesagt ist, daß jeder der 7 Konkordatstände dem andern zu Hülfe ziehen solle, ohne Anzeige an den Vorort, und auch, wenn er nicht gebraucht werden sollte. Ich schließe daraus, daß, — denn die Ansichten und Zeiten ändern, in einzelnen Kantonen namentlich, die Geschichte

zeigt es, — aus diesem Konkordate 6 Stände das Recht herleiten könnten, den 7ten zu überziehen, selbst wenn er nicht wollte, und seine Ansichten und innern Verhältnisse unterdessen geändert hätten. Das ist nun strictissime gegen den Bund. Jenes Konkordat ist darum ferner bündeswidrig, weil darin ein Kriegsrath mit möglichst ausgedehnten Vollmachten aufgestellt wird. Nun kann in der Schweiz nur ein Kriegsrath sein, der über alle Waffentüslungen und Truppen eidgenössischer Stände verfügen kann, und dieses ist der eidgenössische. Ferner ist das Konkordat bündeswidrig, weil ein Sonderbund in diesem Sinne nicht existiren kann neben dem allgemeinen eidgenössischen Bunde. Konkurrenz in Regierungssachen sollte nicht zulässig sein. Das Konkordat ist ferner darum bündeswidrig, weil nach §. 1 des Bundes die höchste Pflicht desselben ist, Ruhe und Ordnung im Innern zu handhaben, und weil hiefür es keiner anderweitigen Separatbünde bedarf. Man wird heute namentlich das Siebnerkonkordat von 1832 dagegen anführen wollen. Es sei mir nun erlaubt, einige Unterschiede zwischen diesen beiden Konkordaten auch hier auseinander zu sehen. Es besteht zwischen Beiden vorerst eine gänzliche Beschiedenheit bezüglich des Zweckes. Das Konkordat der 7 katholischen Stände ist eine bewaffnete Verbrüderung, zu konfessionellen Zwecken, hingegen das frühere Siebnerkonkordat, bezwecke lediglich eine Sicherstellung der liberalen Kantonsverfassungen gegen plötzliche, damals befürchtete Überstürzungen im Innern dieser Kantone selbst. Eine Hauptbeschiedenheit besteht sodann namentlich darin, daß laut Protokoll (siehe Gesetze und Dekrete von 1832) „jedem Stande der Eidgenossenschaft der Beitritt zu diesem Konkordate vorbehalten“ war, und in dem Beschlüsse des Großen Rathes vom 7. April 1832 die Beschlüsse der Siebnerkonferenz, nebst dem damit in Verbindung stehenden Protokolle vom Großen Rathe genehmigt sind. Auch wurde jenes Konkordat weniger geheim abgeschlossen, als das nunmehr in Frage liegende. Indessen mögen die näheren Details darüber von denjenigen besser bekannt sein, welche damals dazu mitgewirkt haben. Ferner waren in jenem früheren Siebnerkonkordate alle Rechte des Bundesvertrages ausdrücklich vorbehalten, in dem neuen Siebnerkonkordate geschieht dieses nicht. Ferner wurde in jenem früheren Konkordate, im Art. 5, ausdrücklich gesagt, daß, wenn bewaffnete Hülfe geleistet werden sollte, unverzüglich der Vorort davon zu benachrichtigen sei, und im Art. 6 war das Aufhören des Konkordates festgesetzt auf den Moment der Bundesrevision. Kriegsrath war darin keiner aufgestellt. Allein ungeachtet dieses wesentlichen Unterschiedes haben dazumal diejenigen Stände, welche dem Konkordate nicht beitrat, namentlich die kleinen Kantone, an der Tagsatzung eine Protestation dagegen eingelegt, welche sehr interessant ist, wenn man damit vergleicht, was nunmehr geschieht. Es gab nämlich die Gesandtschaft von Uri, Namens der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, am 15. Brachmonat 1832 folgendes zu Protokoll: „Der Staatsrath von Luzern hat vor kurzer Zeit den sämtlichen eidgenössischen Ständen von einer Ligue Kenntniß gegeben, welche von den Gesandtschaften von Zürich, Luzern, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau unter dem Namen eines Konkordats, während der letzten außerordentlichen Tagsatzung zu Luzern, den 17. März in Geheim und ohne Vollmacht abgeschlossen, seither aber von den respektiven Regierungen genehmigt worden sei.“ — Seht kommt: „Da, nach dem Dafürhalten obgedachter fünf Stände, durch dieses Konkordat die Bundesakte vom 7. August 1815 nicht nur verletzt, sondern so viel als zerstört ist, indem kein Bunde bestehen kann, so sind die sieben konkordierenden Stände von ihnen eingeladen worden, von diesem Konkordat jetzt oder wenigstens auf die künftige ordentliche Tagsatzung abzustehen.“ So tut, lautet die Erklärung von vier namentlichen Ständen, welche gegenwärtig den Sonderbund abgeschlossen haben; sie heißen jenes Konkordat damals eine „Ligue“, — würde man jetzt ihr neues Konkordat anders nennen — Pfaffenbund —, so würde man es vielleicht übel nehmen. Abgesehen nun von dem bievor bezeichneten Unterschiede zwischen beiden Konkordaten ist namentlich zu bemerken, daß ich wenigstens nach meiner Ansicht jenes frühere Konkordat als nicht mehr existierend ansiehe; zwei Stände haben seither offiziell ihren Rücktritt von demselben

erklärt, Zürich und Luzern, und die fünf andern Stände haben wenigstens faktisch durch Nichtbeobachtung desselben ihren Rücktritt ebenfalls erklärt, und sie hatten Recht. Der Zweck jenes Konkordates, und namentlich die Vorschriften der Art. 1, 2 und 3, gingen dahin, daß Änderungen der Verfassungen der beitretenen Kantone einzig in der durch die Verfassung selbst festgesetzten Weise, vorgenommen werden können, und daß, wenn in einem dieser Kantone desfalls Zwölften entstehen, die übrigen im Konkordate begriffenen Kantone insgesamt das Schiedsrichteramt ausüben etc. Nun werden Sie, Tit., sich am besten erinnern, daß diese Konkordatstände wenigstens in der letzten Zeit faktisch nicht nach ihrem Konkordate gehandelt haben, so daß in dieser Beziehung man also mit Recht behaupten kann, dieselben haben durch Nichtbeobachtung des Konkordates faktisch ihren Austritt erklärt. Uebrigens glaube ich, sie haben für sich wenigstens besser daran gethan, aber angenommen auch, es würde jenes Konkordat noch jetzt existiren, so komme ich auf die andere Frage: Ist, wenn man auch in einem Konkordate wäre, welchem man vorwerfen könnte, es sei nicht durchgehends dem Bunde gemäß, dies ein Grund, um zu verlangen, man solle jetzt noch ein anderes Konkordat zugestehen, das noch viel mehr gegen den Bund sei? Nein, sondern dann wäre es eher der Fall, beide Konkordate aufzuheben. Die Veranlassung zu jenem früheren Siebenkonkordate war diese, daß die kleinen Kantone die freisinnigen Verfassungen von 1832 nicht garantiren wollten, und die Veranlassung zum Abschluß des gegenwärtigen Konkordates ist allerdings der Freischaarenzug. Das kann man wohl nicht in Abrede stellen. Was aber dem Stande Bern in dieser letztern Beziehung vorgeworfen werden kann, das würde sich auf Weniges reduzieren, so weit es wenigstens den Stand als solchen betrifft. Bern hat das Freischaarenverbot erlassen, es hat seine Gesandtschaft dagegen instruiert, und der Regierung als solcher kann man in dieser Beziehung keine Mithilfe vorwerfen. Ich trete nicht darauf ein, ob einzelne Personen in der Regierung derorts gefehlt haben; drei Mal bereits habe ich hier im Grossen Rathe eine Untersuchung darüber verlangt, und ich möchte zum vierten Male verlangen, daß man untersuche; ich spreche die Regierung als solche frei, sind einzelne Mitglieder bei der Sache betheiligt, so möge man sie in Untersuchung ziehen, es wird sich dann zeigen, wie der Stand Bern und wie einzelne Personen da stehen. Was den Vorwurf von Inkonsistenz betrifft, so darf ich bier offen auftreten und kann zeigen, daß wenigstens meine Ansichten konsequent sind. Ich habe früher nach dem Wort Sinn der bestehenden Verfassung eine Revision derselben gewollt, das Volk hat anders erkannt, — es war dazu berechtigt; warum hat man es gefragt? Ich stimmte damals so, weil ich mich nach der Verfassung, nach meinen Ansichten und nach meinem geschworenen Eide dazu verpflichtet glaubte, und heute spreche ich mich aus gegen einen Sonderbund, weil ich ihn für bundeswidrig, gegen Sinn und Geist und geschriebenen Buchstaben, und gegen die Eide, welche beim Beginne jeder Tagsatzung feierlich geschworen werden, für direkt verstossend halte. Zum Schlusse noch ein Wort. Wenn ich meine Ansicht in diesem Sinne bekränke, so unterstütze ich sie mit dieser Bitte, daß man einlässlich instruiren und ja nicht nach Minderheitsantrag des diplomatischen Departements lavieren, und sich nicht schwach zeigen möchte, sondern daß man offen ausspreche, was man will. Nichts würde unsere Mitstände mehr zum Misstrauen gegen uns antreiben, als wenn man in dieser hochwichtigen Angelegenheit nur sagen wollte: Es ist gut, daß der Vorort gefragt hat, wir wollen jetzt sehen, was weiter geschehen wird. Eine solche Instruktion würde ein allgemeines Misstrauen gegen Bern nach sich ziehen, Bern würde in den Augen der Eidgenossenschaft als schwach da stehen, und wer schwach ist, vor dem läuft bekanntlich Alles weg. Ich stimme zum Antrage, wie er ist, ich kann aber auch zu einer andern entsprechenden Redaktion stimmen, obgleich ich glaube, daß die vorliegende so ziemlich genügen werde.

Neuhaus, Altschultheiß. Der Herr Präopinant sagt, im Regierungsrathe seien alle Verfassungsräthe von der Minderheit gewesen, mit Ausnahme des Herrn Regierungsrathes Bodelier. Ich finde mich nun veranlaßt, hier zu erklären, daß ich der Berathung nicht beiwohnen konnte, weil ich mit

dem Bügeln meiner Familie nach Viel beschäftigt war, der Herr Präopinant hätte daher wohl sagen können, daß Altschultheiß Neuhaus damals abwesend war. Ich pflichte der Minderheitsmeinung durchaus nicht bei.

Weber, Regierungsrath. Ich habe im Anfange meines Votums ausdrücklich gesagt, Herr Altschultheiß Neuhaus habe an der ganzen Vorberathung nicht Theil genommen.

Neuhaus, Altschultheiß. Ich bitte ab, wenn ich es überhört habe.

Ochsenbein. Tit., ich stelle folgenden Antrag: „Die Bernische Gesandtschaft wird dabin wirken:

- 1) „Dass der Einladung des Vorortes zur offiziellen Mitteilung des von den Ständen Luzern u. s. w. eingegangenen Sonderbündnisses ohne Verzug Folge gegeben werde. Erwahrt sich der auf nicht offiziellem Wege bekannt gewordene Inhalt, sei es durch Mitteilung des Sonderbündnisses, oder dadurch, daß die erwähnten Stände den Inhalt nicht zu wiedersprechen vermögen, so soll die Gesandtschaft
- 2) dabin wirken, daß das Sonderbündniß als mit dem eidgenössischen Bundesvertrag unvereinbar, sofort aufgelöst werde;
- 3) sie wird auch dazu stimmen, einen diebställigen Beschlüß mit allen dem eidgenössischen Bunde zu Gebote stehenden Mitteln zu vollziehen und die betreffenden Stände für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen, die aus dem bundeswidrigen Sonderbunde entstehen dürften. Die Gesandtschaft wird endlich
- 4) dabin wirken, daß die ordentliche Tagsatzung sich nicht eher auflöse, als bis einem diebställigen Beschlüß vollständiges Genüge geleistet und diese Angelegenheit endlich erledigt sein wird.“

Zur Begründung dieses Antrages Folgendes. Es ist dieser Streit, wenn auch der Sache nach, doch der Form nach, nicht neu. Wir haben schon in früheren Jahren ähnliche Ereignisse gehabt, wo zum Theile die gleichen Stände Separatbündnisse schlossen. Daber will ich vor Allem aus auf diese Separatbündnisse zurückkommen. Nach der Reformation glaubten die sogenannten Urtände, in Verbindung mit Luzern, dem Umschreifen derselben Schranken setzen zu sollen, und eine willige Unterstützung und Rathgebung fanden sie bei dem damaligen Nuntius und auch bei dem bekannten Kardinal Barromäus. Der erste Schritt nun, der zu diesem Zwecke geschah, war dieser, daß man die Jesuiten ins Land berief. Diese zogen ein, im Jahre 1574 zu Luzern, zu Freiburg im Jahr 1580, zu Pruntrut, nicht ohne großen Widerstand der dortigen Bürger, im Jahre 1588, im Wallis im Jahre 1607, zu Solothurn im Jahre 1646. Dabei blieb es nicht, sondern jene Stände, wiederum 7 an der Zahl, sahen sich veranlaßt, unter sich ein Separatbündniß zu schließen — wie sie sagten — zu Aufrechterhaltung des wahren christ-katholischen Glaubens. Das war der sogenannte goldene oder borromäische Bund. Nicht ohne große Besorgniß sah damals Bern dem Entstehen dieses Bundes zu, es suchte schon damals Einsprache dagegen zu erheben, aber fruchtlos; jedoch schonte wenigstens Freiburg damals den Stand Bern in der Weise, daß, als sich der Bischof von Lausanne dieses Bündnisses ganz besonders annahm und deshalb überall umbreitete, Freiburg ihn nicht in seinen Mauern dulden wollte. Welche Folgen dieser goldene Bund gehabt, und zu welchen Wirren in der Eidgenossenschaft er Anlaß gegeben hat, will ich hier nicht wiederholen, — das ist Ihnen allen bestens bekannt, so wie auch die Art und Weise der endlichen Auflösung derselben. Eine ähnliche Veranlassung, wie diejenige zum goldenen Bunde, ist nun entstanden zu dem Bunde, welcher jetzt in Frage steht. Nachdem die Tagsatzung am 31. August 1843 erkannt batte, die aargauische Klosterangelegenheit aus Abschied und Brakanden fallen zu lassen, haben sich die sogenannten Urtante mit Luzern, Zug und Freiburg in eine Konferenz zu Luzern vereinigt, um die weiteren Maßregeln zu berathen, die gegenüber dem behaupteten Bundesbrüche zu ergreifen seien, und sie haben sich dabei wesentlich auf jene Protestation basirt, die sie damals an der Tagsatzung zu Protokoll gegeben hatten. Das Protokoll jener Konferenz nun ist sehr interessant, und man sieht daraus, daß Herr Regierungsrath Weber sehr im

Erthum ist, wenn er behauptet, der Streit, welcher sich an-
habbt, sei konfessioneller Natur und habe im Freisaarenzuge
seinen Grund. Das Eine, wie das Andere ist durchaus un-
richtig. Aus diesem Protokolle der Konferenzkantone des Son-
derbundes, welches durch einen glücklichen Zufall zu unserer
Kenntniß gelangt ist, geht nämlich hervor, daß die gegenwärti-
gen Machthaber von Luzern, nachdem sie einen Tag lang kon-
fervirt hatten, einen Antrag stellten folgenden Inhaltes: „1) Auf
dem Wege der Belehrung auf die verirrten Bundesbrüder noch
einmal einzuwirken, und zwar möchten die konserirenden Ab-
ordnungen ihren Instruktionsbehörden ein Manifest, an die ge-
samte Eidgenossenschaft zu erlassen, vorschlagen, worin alle
rechtswidrigen Bedrückungen, welche die Katholiken in neuerer
Zeit, im Aargau, Thurgau, Zürich, Bern, Glarus erlitten,
mit Rücksicht auf die alten Landfriedensverträge, die theils als
natürliches Recht, theils nach dem Buchstaben, wenn auch nicht
nach dem Geiste und der Anwendung der sogenannten regene-
rierten Verfassungen, fortwährend rechtliche Geltung haben,
sowie auf Artikel XII des Bundes und die Folgen, welche eine
Auferachtlassung dieses einzigen Schutzes der katholischen Kon-
fession und ihrer Interessen in dem gegenwärtigen Staatsrecht
der Schweiz nach sich ziehen müßte, dargestellt würde, worauf
begründet die Rechte der Katholiken zurückgesfordert würden,
unter der Drohung, daß im Falle fortdauernder Verweigerung
den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe, als die Ge-
meinschaft mit den übrigen aufzuheben. 2) Möchte eine außer-
ordentliche Tagsatzung, etwa auf den Frühling, wo durch die
zu hoffende Wirkung eines solchen Manifestes, die Stimmung
und vielleicht die Personen in mancher Instruktionsbehörde ge-
ändert sein dürften, einberufen werden, um über die Begehren
der katholischen Stände zu entscheiden. Dabei aber sollte man
nicht stehenbleiben, sondern von den Instruktionsbehörden die
Bezeichnung und Bevollmächtigung von Abgeordneten zu einer
beständigen Konferenz auswirken, der die Leitung dieser Ange-
legenheit übertragen würde, sowie die Anordnung einiger mili-
tarischer Vertheidigungsmaßregeln. Wenn die katholischen Stände
fest auftreten, so werde es Niemand wagen, sie anzugreifen,
ein einzelner Stand werde gegen sie nicht zu Feld ziehen, ein
Tagsatzungsbeschluß werde niemals zu Stände kommen. Auch
werden sich bei ernsthaften Aussichten auf wirkliche Collision
Mittler genug finden. Baselstadt und Neuenburg scheinen sich
diese Rolle vorbehalten zu haben. Auch St. Gallen werde sich
in der Lage befinden. Wagen dagegen die konservativen Stände
ihrer Protestation keine weitere Folge zu geben, so werden nicht
nur die konservativen und katholischen Elemente in den großen
Kantonen erdrückt werden, sondern der Radikalismus werde,
neu gestärkt, auch in die bisher von ihm wenig berührten Kan-
tone mit seinen antisozialen und antikirchlichen Tendenzen, un-
aufhaltsam dringen.“ Nun sind die Abgeordneten von Luzern,
Ury, Schwyz, Unterwalden und Freiburg dahin überein ge-
kommen, diese Propositionen vor Allem aus zu adoptiren und
die Boten dieser Stände sind wirklich sehr interessant, es geht
daraus die Tendenz, welche sie öffentlich mit dem Mantel der
Religion decken wollen, klar hervor. Ich mache außer dem so
eben abgelesenen Votum von Siegwart auf folgende aufmerksam:
„Die Abordnung von Ury entwickelte vorzüglich die Ansicht,
daß bei allen Handlungen des Radikalismus seit 1831 ein so
eklatanter offensichtlicher Bundesbruch nicht vorhanden gewesen sei,
wie er jetzt durch den Tagsatzungsbeschluß vom 31. August vor-
liege, daß der gegenwärtige Moment daher der geeignete sei,
den beständigen Variationen der Katholiken ein Ende zu machen,
um die drohende Gefahr der gänzlichen Unterdrückung der katho-
lischen Stände abzuwenden. Dass der Moment einerseits günstig sei,
durch die größere Macht und kompakte Masse, welche
die konservativen Stände gegenwärtig besitzen, andererseits not-
wendig, weil die Ehre und Selbsterhaltung den katholischen
Ständen nach ihrer Erklärung vom 31. August in der Tag-
satzung keinen Ausweg mehr lassen, als zu energischen Mitteln
zu greifen; endlich sei der Moment unwiederbringlich, weil
durch ein Stillstehen, oder einen Rückzug die moralische Kraft der
konservativen Kantone vollkommen gebrochen werde und in der
preisgegebenen katholischen Bevölkerung der paritätischen Kan-
töne, ihnen eine mächtige Hilfe verloren gehe. Habe Maß-
regeln können nur schaden, Entschiedenheit werde gegenüber

dem Radikalismus den Sieg auch ohne Waffengewalt sichern,
wie die Erfahrung lehre, Unentschlossenheit und Halbheit dage-
gen zum Untergange führen. Eininstimmigkeit thue aber vor
Allem Noth, und die Abordnung von Ury müßte vor Allem
auf diese dringen und hinzielen.“ Die Abordnung von Schwyz
erklärte sich ebenfalls mit der Ansicht Siegwarts einverstanden.
„Nur zu entschiedenen und energischen Schritte könne Schwyz
mithelfen. Die Ehre der Stände lasse nach dem Auftreten der-
selben an der Tagsatzung, nach dem Aufsehen, welches die Ein-
berufung dieser Konferenz in der ganzen Schweiz erregt, nach
der ganzen Lage der Dinge keine halben Maßregeln mehr zu;
Belehrung solle allerdings noch versucht werden; aber mit der
Belehrung müsse die bestimmte Drohung verbunden, und der-
selben müßte, wenn die Forderung verweigert werde, Folge
gegeben werden. Dazu aber sei das einmütige Mitwirken der
versammelten Stände nothwendig, und nur unter der Beding-
ung, daß eine hinreichende Anzahl von Ständen Entschlossen-
heit und Mittel zu ihrer Vollführung an den Tag gebe, werde
Schwyz dazu Hand bieten, dann aber sei man des Erfolges
gewiß, ungeachtet man sich nicht vorstellen soll, daß die Gegner
die Hände in den Schoß legen werden u. s. w.“ Im gleichen
Sinne sprach sich Obwalden aus. „Wenn auf dieser Konferenz
nichts zu Stunde kommen sollte, so würde dies der größte
Schlag sein, den die konservativen Kantone seit 1831 erlit-
ten.“ Nun der Schluß dieser Konferenz, und da mache ich
vor Allem aus auf den Artikel II und III aufmerksam.
„Artikel II. Die Instruktionsbehörden der eingangsgenannten
Kantone wählen bevollmächtigte Gesandte zu einer Kon-
ferenz, welche obige Erklärung zu verfassen, im Namen der
Stände zu unterziehen und deren Versendung anzuordnen hat.
Diese Konferenz wird zu geeigneter Zeit die Einberufung einer
außerordentlichen Tagsatzung, zu Entscheidung des im Art. I
gestellten Begehrns veranlassen, und überhaupt Alles anord-
nen und leiten, was diese Angelegenheit zu einem den Rechten
der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen
Ziele führen kann. Sie wird jedoch in wichtigen Vorfallenhei-
ten, und wo die Dringlichkeit nicht eine unverweilte Handlungs-
weise nothwendig macht, ihre dahereige Beschlüsse den Ständen
zur Ratifikation vorlegen.“ — „Art. III. Die Regierungen
genannter Stände sind mit den erforderlichen Mitteln und Voll-
machten, zu gemeinschaftlichen militärischen Maßnahmen für Wahr-
nung und Vertheidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhängigkeit
und ihrer Rechte zu versehen.“ Besonders interessant, Hr. Pr.,
m. Hrn., ist Folgendes: „Die Konferenz beschloß hierauf noch,
sämtlichen Anwesenden und auch den Mitgliedern der hohen
Kantonsbehörden einen diskreten Gebrauch der Konferenzver-
handlungen dringendst anzulempfehlen.“ Da sehen Sie also,
daß vermittelst dieser Konferenz die Grundlage gelegt worden
ist zu einem bewaffneten Separatbündnisse, und es wäre nicht
schwer, nachzuweisen, daß schon im Oktober und November
1843 dasselbe wirklich geschlossen worden ist. Im Oktober jenes
Jahres beschloß der Große Rath von Luzern, daß alle Truppen
des Kantons bewaffnet, und daß Vorsorgen getroffen werden
sollen, um jeden Angriff abzuwehren, daß ferner der Stand
Luzern seiner Regierung unbedingte Vollmacht gebe, Alles zu
thun, was hiefür nötig. Das Gleiche geschah zu Freiburg,
zu Schwyz, zu Uri, zu Unterwalden, zu Zug. Was waren
diese Beschlüsse Anderses, als ein Bund, den diese Kantone unter
sich geschlossen, gestützt auf die Basen der Konferenz, wie
sie jetzt vorliegen? Daraus folgt, daß mithin die fernere Neu-
sicherung des Herrn Regierungsraths Weber unrichtig ist, als
sei der Sonderbund, wie er da vorliegt, veranlaßt worden durch
den Freisaarenzug, denn es wurde jener Bund offenbar schon
lange vorher geschlossen. Dieser Sonderbund war auch wesent-
lich mit ein Motiv zum Freisaarenzuge. Es ist bekannt,
daß die katholische Staatszeitung nichts unterlassen hatte, um
die liberalen Regierungen zu beschimpfen, mit Bundesbruch um
sich zu werben und dieselben auf eine Weise auszuhöhlen, daß
die ganze Eidgenossenschaft dadurch aufgeregt ward. Schon da-
mals, wie dieser bewaffnete Bund abgeschlossen war, sagte ich,
es wäre Pflicht der Regierungen, sogleich diesen Moment zu
benutzen, um ihnen entgegen zu wirken, denn noch seien diese
Kantone in keine kompakte Masse geschlossen, was aber später un-
fehlbar geschehen werde. Leider thaten die Regierungen nichts,

aber ich kann wiederum aus dem Konferenzprotokoll beweisen, daß ich Recht hatte. Midwalden und Zug protestirten gegen den Sonderbund und wollten es bei dem Tagatzungsbeschlusse bewenden lassen. Die gleichen Gefühle, wie ich damals, scheint indessen wenigstens die Regierung von Bern gehabt zu haben. Ich mache in dieser Beziehung aufmerksam auf ein Schreiben von ihr an den damaligen Vorort Luzern, worin sie um Auskunft fragte, wie diese Bewaffnung zu verstehen sei, ob sie etwa dem Bunde gefährlich werden könnte. Ich bin so frei, aus diesem Schreiben, datirt 25. Weinmonat 1843, einige Stellen abzulesen. „Da dieser Beschluß (sc. des Großen Rathes von Luzern, vom 20. Weinmonat 1843) den Ständen noch nicht mitgetheilt worden ist, so kann er dermal nicht die Grundlage einer direkten Beantwortung bilden. Er ist aber nichts desto weniger eine Thatsache, welche nicht in Abrede gestellt werden kann, und welche sowohl dem hohen Vororte als den sämtlichen Ständen bestens bekannt ist. Wir wollen daher nicht säumen, die Aufmerksamkeit der vorörtlichen Behörden durch ge- gewörtige Mittheilung auf die Wichtigkeit jenes Beschlusses hinzuwenden. Wenn der Große Rath des Standes Luzern in seinem Beschlusse sich den Ausdruck „Bundesbruch“ erlaubt, so behalten wir uns vor, denselben späterhin, nachdem uns eine direkte Mittheilung von Seite der Regierung dieses Standes zugegangen sein wird, nach Gebühr und mit aller Kraft zurückzuweisen. Einstweilen aber sehen wir hievon ab, und wollen uns vor der Hand darauf beschränken, Euch, hochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenossen, als eidgenössischen Vorort anzufragen, ob Euch die dermaligen Zustände des Kantons Luzern nicht als im hohen Grade beunruhigend für die Schweiz erscheinen. Obwohl der gedachte Beschluß für den Fall, daß die Aufforderung zur Zurücknahme des Tagatzungskonklusums, betreffend die aargauischen Klöster, unberücksichtigt bleiben sollte, nur von weitern „bundesgemäßen“ Maßnahmen spricht, während die Regierung des Kantons Luzern sich lediglich die „fernern gutfindenden“ Maßnahmen vorbehalten wollte, so fragen wir, ob nicht vielleicht geheime Trennungstendenzen vorhanden seien, und ob nicht eine derartige Vermuthung sich dadurch als begründet darstelle, daß jener Beschluß den Regierungsrath von Luzern mit der Organisation der Vertheidigungskräfte beauftragt und ihm die hierzu erforderlichen Kredite bewilligt u. s. w.“ Ich mache hierauf aufmerksam, weil Bern schon damals ahnte, es sei auf Trennung des Bundes abgesehen, und ferner darum, weil das Antwortschreiben des Vororts Luzern ein äußerst höhnisches war, und nicht nur keine Veruhigung gewährte, sondern geradezu baare Lügen enthielt, wie sich das wiederum aus dem Protokoll der Konferenz ergibt. „Wir haben, sagt der Vorort unterm 6. Wintermonat 1843, Euere, vom 25. vorigen Monats datirte Zuschrift empfangen. Wir kennen die Obliegenheiten des eidgenössischen Vorortes. Wir haben diesen Obliegenheiten seit der Uebernahme der eidgenössischen Geschäftsleitung bei allen Vorkommnissen und gegenüber allen 22. Kantonen gleichmäßig in guter Treue fortwährend ein Genüge geleistet. Wie sämtlichen Kantonen bekannt ist, haben wir nie aus Rücksichten für allfällige abweichende Interessen des Kantons Luzern oder irgend eines andern Kantons diese Obliegenheiten außer Acht gesetzt, — haben wir nie stillschweigend die Verlezung bundesgemäßer Rechte hingenommen, — haben wir nie die Aufforderung mit verbündeter Stände, als Wächter des bundesgemäßen Rechtszustandes gegen Verlezung dieses Bundes einzuschreiten, unberücksichtigt gelassen, — haben wir nie bundesgemäße Rechte misskannt, bundesgemäße Verpflichtungen unerfüllt gelassen.“ Das ist sehr interessant. Bit., es wird also darin bestimmt in Abrede gestellt, daß Trennungsgelüste im Kanton Luzern vorherrschen, während aus dem Protokoll der Konferenz, welches hier vorliegt, auf's Bestimmteste hervorgeht, daß die gleichen Personen, von welchen jenes Antwortschreiben ausgegangen war, im gleichen Momente selbst auf Trennung des Bundes bin gearbeitet haben. So weit kann man sich verlossen auf Dassjenige, was ein Vorort Luzern seinen Mitständen antwortet. Ich komme aber darauf zurück, daß der Streit gar kein konfessioneller ist; er verhält sich gerade so, wie Dupin über die Gallikanische Kirche sagt: „Oui, à côté du véritable esprit de la religion qu'il est si utile d'entretenir et de favoriser, il y a un esprit de domination et d'intrigue, qui,

de tout temps s'est glissé sous le manteau de la religion elle-même; un esprit d'ambition à qui les prétextes les plus respectables n'ont servi que de moyens pour parvenir à ses fins, et qui, comme je l'ai dit ailleurs, se sert avec un art perfide, de ce que la religion a de plus excellent, pour arriver à ce qui s'en s'éloigne d'avantage.“ Das ist durchaus richtig. Wenn Sie bereits aus einer Stelle des Konferenzprotokolls gesehen haben, ist es keineswegs um die Religion zu thun, sondern darum, eine chinesische Mauer um die betreffenden Stände zu ziehen, damit der Radikalismus nicht bei ihnen eindringe, und ihre Völkerschaften nicht davon angesteckt werden. Also ist das Motiv dieses Sonderbundes nicht konfessionell, sondern rein politisch, und in dieser Rücksicht ist Herr Weber in großem Irrthume, wenn er behauptet, es seien wesentlich konfessionnelle Motive. Ich habe geglaubt, hierauf um so mehr hinweisen zu sollen, weil wir ein paritätischer Kanton sind und einträchtig in dieser Sache handeln müssen, was unmöglich sein würde, wenn wahr wäre, was Herr Weber sagt, daß nämlich dem ganze Streite konfessionelle Motive zu Grunde liegen. Was also den Separatbund betrifft, so nehme ich an, der bis jetzt durch die öffentlichen Blätter ic. bekannt gewordene Inhalt desselben sei in jeder Hinsicht wahr, um so mehr, als hier eine Brochüre vorliegt von einem Mitgliede des Großen Rathes von Freiburg, worin dieses Bündniß wörtlich eingetragen ist; dieses Mitglied ist zugleich Rechtsgelehrter, und in der Großerathssitzung zu Freiburg hat er auf's Schlagendste nachgewiesen, wie dieses Separatbündniß staatsrechtlich dem allgemeinen Bunde der Eidgenossen widerstreite. Ich will in dieser Beziehung nicht wiederholen, was Herr Regierungsrath Weber daorts bereits gesagt-hat, ich mache bloß aufmerksam, daß dadurch ein Kriegsrath kreiert wird mit Attributen, wie sie nur einer Diktatur zustehen können. Dieser Kriegsrath ist an keine Vollmachten oder Instruktionen gebunden, mithin folgt daraus, daß, wenn er es für gut findet, die Offensive zu ergreifen, diejenen oder jenen Paß auch außerhalb des Konferenzgebietes zu besetzen u. s. w., er es jeden Augenblick thun darf. Daraus folgt ferner, daß die Möglichkeit gegeben ist, daß wir von einem Tage zum andern den Krieg haben von Kanton zu Kanton. Aber abgesehen hievon, mache ich auf einen Umstand aufmerksam, welchen Herr Regierungsrath Weber übertragen hat. Im §. 1 ihres Bündnisses behalten sich die betreffenden Stände ausdrücklich alle alten Bünde vor, rufen also dadurch die alten Bünde wieder in's Leben. Das ist viel wichtiger, als man im ersten Augenblicke glaubt, und es gibt dies einen Fingerzeig, daß wir vielleicht schon jetzt auf einem Balkane stehen. Wir haben in der Geschichte gesehen, daß zum Theile die gleichen Kantone früher in einem Bündnisse standen mit dem Herzoge von Savoyen, wonach sie sich verpflichteten, dem Herzoge 1200 Mann zu stellen; der Herzog dagegen verpflichtete sich seinerseits, ihnen 100 Mann zu stellen. Ist nun unter jener Reservation der alten Bünde auch dieser Bund inbegriffen? Der Herzog von Savoyen hat jetzt einen Successor im Könige von Gardinen; soll etwa nun dieser jenen Ständen auch zu Hülfe kommen, wenn sie jenes Bündniß geltend machen wollen? Wir haben auch gesehen, daß ungefähr die gleichen Stände mit dem Herzoge von Mailand im Bunde standen, wodurch man sich beidseitig militärische Hülfe zusicherte. Der Herzog von Mailand hat nun auch einen Successor, und zwar noch einen viel kräftigeren, nämlich das Haus Österreich. Soll also auch dieser Bund vorbehalten sein? Soll bei Verwickelungen u. s. w., in welche die Konferenzstände gerathen möchten, das Haus Österreich, vermittelst dieses Bundes, um Hülfe angegangen werden? Auch Mühlhausen war zur Zeit mit den gleichen Kantonen in einem Bündnisse, auch es hat sich damals denselben zum Zuge verpflichtet. Iwar ist Mühlhausen kein selbstständiger Staat mehr, aber es hat einen Repräsentanten erhalten an Frankreich. Soll auch dieses Bündniß neu aufgeweckt, und soll etwa auch Frankreich gelegentlich angegangen werden um Hülfe? Und um die nämliche Zeit, nur 6 Jahre früher, als der goldene oder borromäische Bund geschlossen wurde, haben ungefähr die nämlichen Stände, welche jetzt in dem Konferenzbündniß begriffen sind, ein Bündniß geschlossen mit dem Bischofe von Basel. Ist dieses Bündniß auch relevirt? Wir, Stand Bern, sind zum großen Theile die Successoren jenes

Bischofs; sollen wir nun auch noch angegangen werden können, jenen Ständen, um die konservativen Prinzipien zu wahren, zu Hülfe zu ziehen? Oder hat es etwa eine andere Meinung? Will man vielleicht nur die Völkerschaften darunter meinen, welche unter der Herrschaft des Bischofs standen, also nur das Pruntrutische, der Zura? Darum also, Hr. Pr., m. Hrn., sehe ich das Allergefährlichste bei der Sache, daß alle alten Bünde, deren, wenn ich nicht irre, 55 an der Zahl sind, ohne Ausnahme neu aufgeweckt werden sollen. Das gibt zu großen Bedenken Veranlassung. Dieser ganze Pakt ist also ja freilich dem eidgenössischen Bunde strikte entgegen. Wir kennen in der Eidgenossenschaft nur zwei einzige Behörden, um in innern oder äußern Konflikten zu handeln, und das sind die Tagsatzung und der Vorort. Ferner, wenn ein Kanton einen andern um Hülfe mahnt, die Regierung des gemahnten Kantons, nach Art. 4 des Bundesvertrags. Einen andern Fall kennt der Bundesvertrag nicht, hier aber wird ein anderer Fall festgestellt, nämlich der Fall einer Hülfeleistung, wo der Kriegsrath dieser Konferenzkantone mahnt, oder wo gar keine Mahnung erfolgt. Also wenn einer dieser Kantone sich in seinem Innern regenerirt, so können die andern Kantone hinziehen und ihn ohne weiters zwingen, im Alten zu bleiben! Also glaube ich hinsichtlich gezeigt zu haben, daß dieser Bund dem eidgenössischen Bunde entgegensteht, und daß wir also dahin wirken müssen, daß er aufgelöst werde. Freiburg steht bekanntlich auch in diesem Bündnisse, und es war, wie gezeigt wurde, doch nicht im goldenen oder borromäischen Bunde. Nun aber verpflichtet auch es sich den andern Ständen zum Zuzuge. Wie will nun Freiburg vorkommenden Falles zu diesen andern Ständen gelangen? Wird es nicht offenbar zunächst den Kanton Bern betreten müssen? Haben wir also nicht zu befürchten, daß an einem schönen Morgen, wenn es dem Kriegsrathe, an dessen Spitze ein Abyberg und Siegwart stehen, gefällt, zum Zuzuge zu mahnen, dann von Freiburg aus der Kanton Bern bewaffnet betreten oder der Durchzug erzwungen wird? Also haben wir da eine Gefahr, welche uns zur Zeit des goldenen Bundes nicht drohte. Ich frage nun: Wenn das Separatkonkordat wirklich bundeswidrig ist, was sollen wir thun? Sollen wir einfach sagen: Unsere Gesandten können machen was sie wollen? Ich habe volles Vertrauen zu unserer Gesandtschaft, ich bin auch überzeugt, daß sie das Interesse des Kantons wahren wird, nach bestem Wissen und Gewissen, aber desungeachtet möchte ich dennoch ganz bestimmt auch die Überzeugung der Versammlung hier ausgesprochen wissen, und daher nicht nur eine allgemeine Vollmacht der Gesandtschaft, sondern speziell sagen, was darin eigentlich liege. Es soll darin nach meiner Ansicht zunächst dieses liegen, entschieden zu verlangen, daß dieser Separatbund ohne Verzug aufgelöst werde, allein damit ist die Sache nicht gethan. Bekanntlich, wenn auch ein Tagsatzungsbeschuß je zu Stande kommt, ist zwischen Beschlüssen und Vollziehen noch eine große Kluft; selten kann man sich dazu verstehen, zu vollziehen, was beschlossen wurde. Daher möchte ich der dringenden Gefahr wegen an der Tagsatzung erklären: Nicht nur sollt Ihr beschließen, sondern auch vollziehen, falls die betreffenden Stände nicht sofort von sich aus dem Beschlusse ein Genüge leisten. Ich komme noch auf einen andern Umstand. Wir sehen, daß, seitdem Freiburg entgegen seiner Verfassung und entgegen dem allgemeinen Bunde, diesen Separatbund sanktionirt hat, im Kanton Freiburg sich Gewitterwolken zusammenziehen, von denen wir nicht wissen, welchen Ausgang das Drama nehmen wird. Wer trägt dann das Verschulden, wenn etwas geschehen sollte, was wir Alle nicht wünschen? Offenbar die betreffenden Regierungen, und zunächst diejenige von Freiburg. Also möchte ich auch nicht bloß sagen, die Auflösung des Separatbündnisses solle beschlossen und vollzogen werden, sondern ich möchte noch weiter geben und sagen: Wenn nachtheilige Folgen aus diesem Separatbündnisse entstehen, so seid Ihr, Regierungen der Konferenzstände zunächst dafür verantwortlich. Ich sage das darum, weil wir hier zunächst der Gefahr ausgesetzt sind, von einem Momente zum andern von diesem Separatbunde überfallen zu werden. Weil ferner die Sache dringend ist und man nicht einzig dem Vororte diese höchst wichtige Angelegenheit überlassen kann, müssen wir auch dafür sorgen, daß die Tagsatzung die Bügel

in der Hand behalte und sich permanent erkläre, bis dem Begehr ein Genüge geleistet sein wird. Einzig hiedurch können wir aus dem Labyrinth hinauskommen, in welchem wir uns sonst ewig befinden. Wahrlich nicht die Zeit ist es, ruhig zuzusehen, wie diese Gistyranze allmälig emporwächst und sich verbreitet, sondern Zeit ist es, daß das Uebel noch zu rechter Zeit sammt der Wurzel ausgerissen werde. Ich habe geredet.

Stettler. Nicht um den Antrag der Regierung zu bekämpfen, sondern im Gegentheil ihn zu unterstützen, ergreife ich das Wort. Allein es sei mir erlaubt, diesen Antrag noch etwas näher zu beleuchten und auf einige Einwendungen aufmerksam zu machen, welche man, wie ich voraussehe, demselben entgegensetzen wird. Wenn man einen Prozeß führt, so ist es allemal klug, sich zum Voraus in die Stellung des Gegners hinzudenken und die Einwendungen desselben einigermaßen vorauszusehen. Was liegt nun vor? — Dieses Sonderbündniß — ist das etwa ein vereinzeltes Faktum? Nein, es ist eine Wirkung von vielen Ursachen, und zwar nicht von frischen Ursachen. Wir müssen also auf diese Ursachen zu wirken und dieselben zu beseitigen trachten. In der letzten Sitzung des Grossen Rethes bei Anlaß der Berathung der Tagsatzungsinstruktion, hat man hier viel von kriegerischen Maßregeln gegen fremde Feinde gesprochen, von Unlegung von Festungen u. s. w. Ich sagte damals, daß ich glaube, wir haben innere Feinde, die weit gefährlicher seien. Man sprach auch von einem vulkane, auf welchem Italien ruhe, aber von dem vulkane, auf welchem unser Vaterland ruht, hat man nichts gesagt. Es war zu jeder Zeit bequemer, vor fremden Thüren zu wischen, als vor den eigenen. Bevor wir auf Abwehr des fremden Feindes denken, sollten wir zunächst den eigenen Feind in unserm Innern bekämpfen. Welches ist dieser eigene Feind, der uns bedroht? Das Misstrauen. Das Sonderbündniß der 7 Stände ist nur eine Folge dieses Misstrauens gegen einen Theil der Eidgenossenschaft. Dieser Feind ist es, der uns im Innern die größten Gefahren droht, und diesen Feind können wir nicht mit Festungen bekämpfen. Gehen wir zurück in die frühere Geschichte, so seien wir einen ganz analogen Fall, wie der gegenwärtige. Ich will noch etwas weiter zurückgeben, als nur bis zur Reformation, nämlich in die Zeiten unmittelbar nach den Burgunderkriegen, wo die Schweizer ohne Festungen einen mächtigen Feind bekämpft und einen großen Ruhm durch ihre Eintracht gegen den Feind erworben hatten. Bald nachdem dieses sich zugetragen, brach der gefährliche innere Feind auch unter jenen alten Eidgenossen los, nämlich die Zwietracht, und zwar wegen der Theilung der burgundischen Beute; manches Jahr lang stritt man sich darüber hin und her, eine Auflösung aller staatlichen Bande war vor der Thüre. Auch damals waren gewalttätige Einfälle von Seiten der einen Kantone in andre Kantone geschehen, und die Schweiz war in größter Gefahr, daß der Schweizerbund durch diese Zwietracht in Trümmer gehe. Der Tag zu Stanz fand damals statt, die eidgenössischen Boten waren im Begriffe, in höchster Erbitterung von einander zu gehen. Da trat ein edler Eidgenosse unter ihnen auf, ich brauche ihn nicht zu nennen, er predigte versöhnliche Worte, zeigte, wie man von beiden Parteien etwas nachgeben solle, und seine Worte fielen auf empfänglichen Boden. Denn die damaligen Schweizer, obwohl momentan mit einander in Streit gerathen, hatten noch einen eidgenössischen Sinn und waren für wahrhaft eidgenössische Zureden empfänglich. Beide Extreme haben dann etwas nachgegeben, man hat darauf das Stanzerverkommis beschlossen, wodurch die Regierungen sich gegenseitig ihre Verfassungen und ihre Gebiete gegen Unfälle von Angehörigen einzelner Kantone gewährleisteten, und der Schweizerbund wurde da stärker geschlossen, als er vorher war. Die versöhnliche Stimme jenes Eidgenossen hatte Eingang gefunden, und dem Niklaus von der Flue wurde Dank ausgesprochen von der ganzen Eidgenossenschaft in Dankschreiden, die noch heutzutage aufbewahrt werden. Wie ist es heute? Auch heute ist die Eidgenossenschaft in ähnlichem Streite, wie damals, und es sind im vorigen Jahre auch Eidgenossen aufgestanden und wollten Versöhnung und Nachgiebigkeit predigen. Wie sind sie behandelt worden? In den öffentlichen Blättern wurden sie mit Koth beworfen, "Verräther

und Jesuiten genannt. Das ist die Aenderung von Gest und Damals. Ehemals waren die Eidgenossen mitten im Zwiespalte doch noch empfänglich für Versöhnung, heutzutage ist man dafür unempfänglich, besonders in den Regierungen, und wenn jemand von Versöhnung reden will, so wird er beschimpft. Das ist nun heutzutage der gefährliche Feind, viel gefährlicher als damals, und dieser Feind bedroht uns jetzt. Was wird nun jetzt eine der ersten Einwendungen sein in der Tagsatzung, gegen die Instruktion von Bern? Bern sei vor einigen Jahren selbst in ein solches Concordat oder Bündniß eingetreten. Was war das damalige Siebnerconcordat? Entsprungen aus Misstrauen gegen andere Kantone, aus einem begreiflichen Misstrauen, daß andere Kantone, welche in der Garnerconferenz waren, sich nicht gar Mühe geben werden, unsere regenerirten Verfassungen aufrecht zu erhalten. Daher haben sie unter sich ein Bündniß geschlossen, weil sie den andern nicht trauten, zu Aufrechthaltung ihrer Verfassungen, welche man, wie es scheint, damals noch aufrecht erhalten wollte, welche man damals noch hochschätzte! Mitbin lag jenem Concordat wie diesem die gleiche Wurzel des Misstrauens zu Grunde. Man kann nun vielleicht sagen, Bern stehe es am wenigsten an, dagegen aufzutreten, denn es sei zur Zeit ja auch in einem solchen Bündniß gewesen u. s. w. Man sagt, das neue Sonderbündniß katholischer Kantone sei bundeswidrig, sei gegen den Bund gerichtet. Ich kenne aus früherer Zeit mehrere Bündnisse gegen den allgemeinen Bund; ein erstes Bündniß solcher Art war dasjenige des Standes Zürich zur Zeit des alten Zürichkrieges mit Oestreich. Dasselbe gab Anlaß zu dem langjährigen traurigen Zürichkriege, und wie wurde dieser langjährige traurige Bürgerkrieg endlich beendigt? Er wurde beendigt, indem man die Streitfrage zu oberstschiedsrichterlicher Besprüchung an den Schultheißen Bubenberg von Bern übertrug. Dieser Eidgenosse und ausgezeichnete Vorsteher der bernischen Republik, der auch mitten im Bürgerkriege das Zutrauen der Eidgenossenschaft besaß, er hätte jetzt die gleiche schöne Rolle spielen können, wie jener alte Bernerschultheiß. Wenn ich nun das bedaure, daß solches Zutrauen sich nicht mehr auf dem Schultheißen von Bern vereinigt, so tröstet dieser Umstand mich andererseits dafür, daß in Zukunft der Vorsteher der Republik Bern den Titel eines Schultheißen nicht mehr führen soll, denn an diesem Titel haften glorreiche Erinnerungen! Ein anderes Bündniß gegen den allgemeinen Bund war der borromäische oder goldene Bund. Ja, der war gegen den schweizerischen Bund gerichtet, denn er wurde beschworen dabin, daß er allen andern Bünden vorgebe. In dem heute vorliegenden Bündnisse ist dies nicht der Fall, indessen halte ich auch dieses Bündniß für bundeswidrig und nachtheilig, nachteilig im höchsten Grade, weil es die Frucht ist des Misstrauens. Die verbündeten Stände werden sagen: Wir können kein Zutrauen mehr haben zu dem Bunde nach den Vorgängen der letzten Zeit. Man sagt zwar jetzt, dieses Sonderbündniß habe seinen Ursprung nicht im Freischaarenzuge, sondern bereits in den Klosterbeschlüssen. Ich gebe es zu; der erste Keim, die erste Veranlassung zu diesem Bündniß geschah im Jahre 1843; aber ich muß doch etwas dabei zu bedenken geben, daß nämlich die Beschlüsse der damaligen Luzernerconferenz vom Großen Rath des Kantons Luzern nicht ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt worden sind, sondern daß der Große Rath sie nur dahin genehmigt hat, es sollen nur "bundesgemäße" Mittel angewendet werden gegen die Tagsatzungsbeschlüsse in der Klostersache. Erst seither hat sich das neue Bündniß so ausgebildet, wie es jetzt vorliegt, und was war jetzt der nächste Anlaß dazu? Wir seben aus dem Inhalte dieses Bündnisses, daß es zum Zwecke hat die Territorialverteidigung der teilnehmenden Kantone gegen Angriffe. Der Freischaarenzug nun war ein solcher Angriff gegen das Territorium eines dieser Kantone. Hat etwa der Bund diesen Angriff abgewehrt? Luzern mit den damals schon verbündeten Kantonen

hatte sich vor dem Freischaarenzuge beim Vororte Zürich um bündesgemäßes Einschreiten verendet, aber es fand dort die bündesgemäße Hilfe nicht, es mußte den Freischaarenzug selbst abwehren, und kein Theilnehmer an demselben wurde seither bestroft, mehrere davon stehen gegenwärtig sogar in den höchsten Stellen. Also ein Angriff auf das Territorium eines dieser Kantone ist geschehen, und also ist ein Grund zur Verteidigung da. Man wird sagen, die Gefahr sei jetzt vorbei, also sei ein solches Bündniß ohne Grund. Wir wollen doch die Sache ein wenig näher betrachten. Noch in diesem Jahre, hier in dieser Versammlung, wurde von einem großen Heldengenie geäußert, er freue sich und hoffe, bald sein Schwert, auf welchem die Devise steht „für Gott und Vaterland“, gebrauchen zu können im Kampfe gegen die römische Hierarchie. Ferner werden ohne Zweifel Theilnehmer des Freischaarenzuges großen Theils unsere künftige Regierung bilden. Die jetzige Regierung wird also jenen Ständen keine gar große Garantie geben an der Tagsatzung, man wird vielleicht erwiedern: Ihr koantet Euch selbst nicht helfen, wie wollt Ihr Andern helfen? Wenn es an der Tagsatzung zu einem Beschlusse kommt, so wird man ihn wohl auch equiren wollen. Da werden die andern Stände sagen: Gebt uns zuerst Garantie, daß man unser Territorium, unsere Kantonalsouveränität nicht mehr verlege. Eine solche wirksame Garantie nun würde es sein, wenn man sich, wie am Tage von Stanz geschah, dazu entschließen könnte, jenen Ständen in etwas nachzugeben, zu sagen: Wir verzichten des Friedens und der Versöhnung wegen auf unser Begehren in Betreff der Jesuitensache. Das wäre ein Mittel zur Versöhnung, aber wird man es ergreifen? Ich war lebhaft in dieser hohen Versammlung der Einzige, der darauf antrug. Aber gerade in dieser Sache liegt nach den Ansichten jener Kantele über Bund und Hierarchie ein Angriff auf ihr Territorium und ihre Kantonalsouveränität. Man sagt ferner, das Sonderbündniß verlege den allgemeinen Bund dadurch, daß ein besonderer Kriegsrath aufgestellt werde. Aber was können die betreffenden Stände für ein Zutrauen in die eidgenössischen Behörden setzen, wenn man voraus sieht, daß der Vorort Bern künftiges Jahr gerade mit solchen Personen besetzt sein wird, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben? Müssen sie also nicht selbst auf Verteidigung bedacht sein? Diese Stände werden sagen, sie verleihen durch ihr Bündniß nicht die Rechte des Bundes, aber sie wollen bloß die Pflichten des Bundes ihnen gegenüber nicht in Anspruch nehmen, weil sie kein Zutrauen zu den Bundesbehörden haben können, und daher wollen sie lieber dem Bunde die Mühe sparen und sich nur für sich wehren, wie Bern in dem früheren Siebnerconcordate auch gethan habe. Ich weiß wohl, daß, wenn man bloß Partei ist, man glaubt, alles, was man thue, sei recht und wohlgethan, und diejenigen, welche sich dagegen wehren, seien reaktionär oder bundesverleidend. Aber es werden noch Andere ihr Wort dazu sagen. Die concordirenden Stände werden also, das sehe ich voraus, zuerst Garantien verlangen, bevor sie unserm Begehr entsprechen; die Regierung von Bern wird ihnen aber, ihrer künftigen Zusammensetzung nach, keine solche Garantie bieten. Nichts desto weniger stimme ich zum Antrage, aber auf diese vorauszusehenden Einwendungen wollte ich doch wenigstens aufmerksam machen. Ich für meine Person habe alles Zutrauen zu unserer Tagsatzungsge-sandtschaft, bezüglich auf ihr Talent und auf ihren guten Willen; vielleicht wäre es aber nicht außer Orts, für diesen speziellen Instruktionsartikel der Gesandtschaft noch einen Dritten beizutun, denjenigen Mann, welcher im ganzen Großen Rath am meisten im Halle ist und die meiste Kenntnis besitzt, um den Eidgenossen zu zeigen, wie bundesbrüderlich dieses Concordat sei, — das ist der Herr Freischaaren-general Ohsenbein!

Herr Vandamman. Ich muß den Redner bitten, sich persönlicher Unzulänglichkeiten zu enthalten, — — —

Stettler. Ich habe geredet, Herr Vandamman, ich stimme durchaus zum Antrage.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sommersitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der Sitzung vom 1. Juli 1846.) — Nachträgliche Instruktionartikel für die Tagsatzungsgesandten. I. Separatbündniß der VII. Konferenzkantone.

Blösch, Altlandammann. Herr Stettler hat so eben erklärt, er stimme dem Antrage des Regierungsrathes bei, ich dagegen erkläre, daß ich ihm nicht beistimme, und ich erlaube mir, die Motive, warum ich nicht beistimme, Ihnen hier auszusprechen. Ich will Sie, Sir, weder belehren noch befehlen, aber verwahren will ich mich gegen alle Verantwortlichkeit und gegen alle Folgen, welche aus der heutigen Beschlusnahme entspringen mögen. Ich anerkenne vollständig, daß das von den sieben Kantonen geschlossene Separatbündniß den Vorschriften des Bundes nicht entspricht; aber ich gebe auch zu, daß ich als Berner lieber wollte, man könnte bei einer Berathung dieser Frage uns nicht das Siebnertonkordat, an dem wir Theil nahmen, entgegenhalten. Wenn man das Siebnertonkordat mit dem gegenwärtigen Separatbündniß vergleicht, so ist zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Das Siebnertonkordat hat man schließen können, ohne den Bund zu verletzen, während das gegenwärtig in Frage liegende Separatbündniß dem Bunde geradezu entgegensteht. Allein wenn ich anerkenne, daß die sieben Kantone, welche das Separatbündniß geschlossen haben, ihre Pflichten gegenüber dem Bunde verletzen, so frage ich: worin liegt die Veranlassung, daß sie ein solches Bündniß geschlossen haben? Der Bund überträgt Pflichten und Rechte, und wie bei jedem Vertrag, so müssen sich beim Bundesvertrage Rechte und Pflichten gegenseitig bedingen. Hat man nun die Pflichten gegen die sieben Stände erfüllt? Ich glaube es nicht, daher ist es ihnen auch nicht zuzumuten, daß Sie die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Seit einer Reihe von Jahren — ich spreche dies unverholen aus, ist der Charakter der einen Kantone gegen die andern ein gewaltthätiger und ein ungerechter. Ich will hier nicht weiter eintraten, doch muß ich mir erlauben, auf ein paar Punkte aufmerksam zu machen, welche meine Behauptungen rechtfertigen. Die Hauptverpflichtung des Bundes gegenüber einzelnen Ständen ist die, sie gegen Angriffe von Innen und von Außen zu schützen. Ich will drei Fakta anführen, wo dieses nicht geschehen ist und zum Theil auch nicht geschehen konnte. Im Kanton Schwyz hat man seiner Zeit intervenirt gegen den bestimmten Willen des betreffenden Kantons; dem Kanton Wallis hat man eine Intervention abgeschlagen gegen dessen bestimmten Willen, und als dieser Kanton von einzelnen Missständen Hülfe verlangte, so hat sich ein dritter Stand dazwischen gelegt, so daß eine Hülfebringung nicht möglich war. Was ist im Laufe des letzten Jahres geschehen? Ein offensichtlicher Angriff auf die Ruhe und Ordnung des Kantons Luzern, ohne daß er von Seite der Eidgenossenschaft gegen denselben Schutz fand. Was machen nun diese sieben Kantone Angesichts solcher Angriffe? Sie bereiten sich vor und verbinden sich zur eigenen Vertheidigung. Ich wie-

derhole noch einmal, dieser Separatbund ist nach meinem Dafürhalten nicht vereinbar mit dem Bundesvertrag, wenn man sich an denselben halten will. Wenn man aber von anderer Seite sich nicht an den Bund hält, weil man den Schutz nicht genießt, den man zu genießen berechtigt ist, so ist man auf sich selbst hingewiesen, und es erwächst das Recht des Selbstschutzes. Ich bin so frei, in dieser Beziehung nur auf einen Umstand hinzuweisen. Ich frage Sie, Sir, hat der einzelne Bürger im Staate das Recht, sich selbst zu schützen? Offenbar nicht. Man hat gestern im Verfassungsratthe einen Artikel vorgeschlagen und mit Feuer vertheidigt, in Folge welches es dem Betreffenden zu stehen soll, bei formwidrigen Verhaftungen Gewalt zu brauchen und nötigenfalls einen Beamten, welcher solches thun wollte, niederzuschießen. Man hat einen zweiten Antrag gestellt, der Beifall fand, und in Folge welches es einer Person zusteht, wenn formwidrig in ein Haus eingedrungen wird, Kraft seines Hausrachtes Gewalt zu brauchen. Nun frage ich, Sir, wollen Sie einem eidgen. Stande nicht das nämliche Hausrrecht zugestanden, welches gestern einer einzelnen Person zugestanden worden ist? Man hat vorhin diskutirt, ob die bestehenden Wirren konfessioneller Natur seien oder nicht. Ja, Sir, dafür gebe ich nicht viel. Die Thatsache ist nun einmal die, daß Wirren existiren. Wenn man die gegenwärtigen Erscheinungen verfolgt und den Zustand der Schweiz ins Auge faßt, so kommt er mir vor wie der Himmel vor einem Gewitter, an welchem bald hier und bald da Wolken austauchen, die sich bald vergrößern, sich sammeln und große Massen bilden, welche auf beiden Seiten mit Elektrizität geschwängert sind; nach und nach nähern sich diese Wolkenmassen, bis sie zusammenstoßen und daraus ein verheerendes Gewitter, Donner und Blitz entsteht. Seit einer Reihe von Jahren haben sich die verschiedenen Interessen in der Schweiz in zwei große Massen getheilt, sie gleichen gewitterschwangeren Wolken, welche stets drohender werden, bis sie am Ende zusammenstoßen, und ich glaube, mich nicht zu irren, daß der erste Zusammenstoß stattfinden wird, wo die Bewegung ihren Anfang genommen hat, nämlich im Kurgau. Ich will offen sein und in keiner Weise mit meiner Ansicht hinter dem Berge halten. Ich könnte zum Antrage des Herrn Stettler stimmen und ihm meine Billigung geben, wenn ich das Zutrauen hätte, daß die, welche mit der Vollziehung unseres Beschlusses beauftragt werden, ihn auf eine Manier vollziehen würden, der ich Billigung geben könnte. Da ich aber dieses Zutrauen nicht habe, so begnüge ich mich, einfach gegen den Antrag mich auszusprechen und mich gegen alle Konsequenz desselben feierlichst zu verwahren.

Manuel. Die Frage, ob und in wie weit Separatbündnisse in einem Bundesstaate zulässig sind, ist eine der wichtigsten Fragen, und deshalb mag es nun der Fall sein, diese Frage grundsätzlich und historisch zu durchgehen. In der ganzen Geschichte zeigt sich, daß das Prinzip der Schwäche von Föderativstaaten darin liegt, daß die Aktionskraft der Bundesgewalt oft schwächer ist, als diejenige der einzelnen Mitglieder des Bundes, und daß es unter diesen stets solche gibt, welche in

ihren Ansichten und Interessen einander näher oder entfernter stehen. Daher wird man in jedem Föderativstaate Separatbündnisse und gewisse Wahlverwandtschaften sich geltend machen sehen, die man nicht hindern kann. Um dies zu erwähnen, braucht man nicht viele Beispiele; ich will nur auf das heilige römische Reich hinweisen, dessen Geschichte nichts Anderes ist, als eine Reihenfolge von Separatbündnissen, welche je nach Umständen von einzelnen Mitgliedern des Bundes gegenüber anderen oder sogar gegenüber dem deutschen Kaiser geschlossen wurden, namentlich machte sich von Seite der deutschen Kaiser, und namentlich als späterhin die kaiserliche Krone an Oestreich übergang, die Tendenz geltend, ihre Haussmacht zu vergrößern auf Unkosten der Selbstständigkeit der übrigen Mitglieder, und daher sehen wir denn, daß die meisten Separatbündnisse in Deutschland darin ihren Entstehungsgrund hatten, weil sie sich gegenüber der Bundesgewalt und der kaiserlichen Macht zu schützen suchten. Dies beweisen alle die verschiedenen Bündnisse in Deutschland, vom schmalkaldischen Bund an bis zum Rheinbund, und in diesem Umstande ist auch der Grund zu suchen, warum Deutschland ungeachtet seiner materiellen Stärke dennoch öfters den Angriffen des Auslandes gegenüber so schwach war. Nun ist es Pflicht eines Jeden, welcher es mit dem Allgemeinen gut meint, die Gefahren, welche aus der Schließung von Separatbündnissen für den Föderativstaat entstehen, abzuwenden, denn in diesen liegt gerade der Keim der Auflösung. Was die Konkordate betrifft, so haben dieselben nicht den nämlichen gefährlichen Charakter, wie die Separatbündnisse, sie sind erlaubt und ganz in der Ordnung. Man darf die Konkordate nicht verwechseln mit den Separatbündnissen, indem die letzteren politischer Natur sind, die Konkordate aber nicht. In wie weit das Siebnerkonkordat vom Jahr 1832, in welchem sich auch Bern befindet, eine Ahnlichkeit hat mit dem gegenwärtigen Separatbündnisse, das hat Herr Regierungsrath Weber so deutlich auseinandergesetzt, daß es unnötig ist, das Angebrachte nochmals zu wiederholen; namentlich hat es mich frappirt, daß die Verwahrung gegen dieses Separatbündnisses beinahe Wort für Wort mit demjenigen Schreiben übereinstimmt, welches seiner Zeit der Staatsrat von Neuenburg gegen das Siebnerkonkordat einlegte; man brauchte nur einige Worte und Namen zu ändern, so würde eine fast wörtliche Übereinstimmung vorhanden sein. Ich sehe das Separatbündniß ganz anders an, als das im Jahre 1832 geschlossene Siebnerkonkordat, namentlich deshalb, weil im Siebnerkonkordat der Bund ausdrücklich vorbehalten ist und keine militärische Organisation der konkurrierenden Stände stattgefunden hat, weil ferner die sieben konkurrierenden Kantone öffentlich verhandelten und in keinerlei Weise geheimnißvoll zu Werke giengen, und sich das Konkordat darauf beschränkte, gegenseitig die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden, namentlich aber die neuen Verfassungen selbst unter einander zu garantieren, und zwar deshalb, weil der Bund keine näheren Bestimmungen über die Gewährleistungen der Kantone enthielt. Man kann daher von dem Siebnerkonkordat nicht auf das Separatbündniß schließen, indem zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied besteht, in soweit man wenigstens von diesem letzten durch nicht offizielle Nachrichten, und zwar namentlich durch die Verhandlungen im Großen Rathe zu Freiburg und im Bad Rothen bei Luzern gebörd und entnommen hat. Ich möchte unterscheiden zwischen ostensiblen und wirklichen Gründen. Was die ostensiblen Gründe betrifft, so sehe ich aus dem Protokoll, — ich nehme an, dasselbe, so wie es hier im Drucke vorliegt, sei richtig, welche Annahme übrigens durch die Verhandlungen im Großen Rathe zu Freiburg gerechtfertigt wird, — daß die Klostergeschichte und was daraus hervorgegangen ist, hauptsächlich der ostensible Grund dieses Separatbundes ist. Was die Klostergeschichte betrifft, so muß ich mich verwundern, daß die nämlichen Stände, welche früherhin an die Tagsatzung appellirten, damit sie in dem aargauischen Klosterhandel ihr Urteil sprechen, jetzt, nachdem der Spruch nicht zu ihren Gunsten ausgefallen ist, denselben nicht anerkennen, die Tagsatzung damit als inkompetent erklären und ein Separatbündniß schließen, welches geradezu dem Bunde entgegensteht. Aus dieser Klostergeschichte ist hervorgegangen, daß die betreffenden Stände alle Handlungen und Beschlüsse der Tagsatzung, welche mit ihren individuellen Ansichten nicht übereinstimmen, als Bundesbruch bezeichneten

und sich als die einzigen Kantone, welche treu an dem Bunde hielten, darstellten. Was nun die Frage betrifft, ob der Bunde wirklich gebrochen worden sei oder nicht, so ist es allerdings dem Einzelnen erlaubt, eine solche Meinung zu haben, und jeder darf sich der Meinung hingeben, daß er den Bunde besser gehalten habe; Seder ist, was die subjektive Meinung betrifft, in dieser Angelegenheit sein eigener Richter und es steht ihm frei, sich als besser zu halten als diejenigen, welche nicht seine Meinung theilen, und es wird dieses die Andersdenkenden nicht verhindern, sich wenigstens als eben so gute Eidgenossen zu betrachten. Eine solche subjektive Meinung darf jedoch nicht so weit gehen, daß man dieselbe gegenüber andern Ständen und der kompetenten obern Behörde auf eine thatsächliche Weise geltend zu machen sucht. In diesem Falle ist es dann nicht nur eine verschiedene Meinung, sondern eine ungesetzliche Handlung. Nun ist das Separatbündniß eine solche Thatsache, und sie ist von einer solchen Konsequenz, daß die Tagsatzung und die übrigen Stände dabei nicht gleichgültig zusehen dürfen. Der ostensible Grund, welchen die sieben Kantone hervorstellen, ist daher an sich schon ein verwerflicher. Ein fernerer Grund ist der, daß die sieben Stände Besorgnisse haben. In dieser Beziehung kenne ich keinen Grund zur Besorgniß; denn daß konfessionelle Besorgnisse vorhanden, d. h. daß die katholische Religion von irgend einer Seite gefährdet sei, ist wohl durchaus unrichtig, obschon zugegeben werden muß, daß es Viele geben mag, welche wirklich und bona fide an eine solche Gefährdung glauben. Was die eigentlichen Interessen und Rechte der katholischen Religion betrifft, so ist mir kein Faktum bekannt, und namentlich nicht von Seite dieser oder jener Kantone, gegenüber den Ständen, welche das Separatbündniß beschlossen haben, und wenn man genauer untersuchen wollte, so würde man vielleicht das Umkehrte finden, daß nämlich andere Konfessionen, als die katholische, wenigstens soweit es die sieben Stände betrifft, eher Unlaß hätten, zu klagen. Ich rede hier nicht von scheinbaren, sondern von wirklichen Besorgnissen, denn es ist Faktum, daß man in einigen Kantonen in der Schweiz, und zwar namentlich in den sieben im Separatbündniß befindlichen Kantonen, in Betreff religiöser Toleranz weiter zurück ist, als die meisten Länder in Europa, ungeachtet dieselben monarchische Konstitutionen haben. Einzig in einigen italienischen Staaten mag vielleicht Ahnliches vorkommen, in deutschen Bundesstaaten ist mir wenigstens kein solches Faktum bekannt. Es gibt katholische Stände, in denen kein Protestant zu der Ausübung seiner politischen Rechte zugelassen wird, wie z. B. in Wallis und in Luzern, an letzterem Orte ist ja sogar verboten, daß die Protestanten ihren Kultus nicht einmal in Privathäusern ausüben dürfen u. s. w. Die sieben Stände haben daher durchaus keinen Grund zu Besorgnissen konfessioneller Natur, im Gegentheil wären eher die protestantischen Kantone berechtigt, zu klagen. Außer dem konfessionellen Grunde kann ich mir nur noch politische Gründe denken. Das Faktum des lebensfähigen Freischarenzuges mußte Besorgnisse erwecken. Allein der Freischarenzug steht als ein isoliertes Faktum da, und gerade für solche Fälle zu verhindern, ist der Bundesvertrag vorhanden. Es hätte auch unzweifelhaft der Bunde alsfgleich Hülfe geleistet, wenn er dafür angegangen worden wäre, es zog aber der Kanton Luzern vor, gestützt auf Art. 4 des Bundes, andere Kantone zu Hülfe zu rufen, gleich wie es im Jahre 1841 von Seite des Kantons Aargau geschehen ist. So ist das Separatbündniß auch nicht einmal durch politische Besorgnisse gerechtfertigt. Wenn das, was ich gesagt habe, richtig ist, so glaube ich, daß allerdings dieser Separatbund neben dem Bundesvertrage nicht länger bestehen soll, und es nothwendig ist, daß von Seite des Bundes Schritte geschehen müssen. In diesem Sinne erscheint mir die vom Regierungsrath vorgeschlagene Instruktion der Stände angemessen, denn da man die Ereignisse, welche sich möglicherweise zutragen können, nicht voraussehen kann, so ist es nothwendig, der Gesandtschaft von Bern ziemlich ausgedehnte Vollmacht an die Hand zu geben, mit dem Auftrage jedoch, in der Weise zu stimmen, wie es als wahrer Ausdruck der Ansichten des Kantons Bern, wenigstens in seiner großen Majorität, ist nun die, daß das positive Bundesrecht gehandhabt, und Alles, was damit im Widerspruch steht, beseitigt werde.

Man kann sich zwar die Besorgniß nicht verhehlen, daß die Sache mehr formeller Natur ist, und wenn auch das Separatbündniß aufgelöst wird, dies im Ganzen genommen an der Sache selbst nicht viel ändert, indem die betreffenden Kantone stets die nämliche Meinung haben und sich immer zu verständigen wissen werden; aber dennoch ist es eine wesentliche Erforderniß, daß der Bund in formeller Beziehung aufrecht erhalten und ihm Geltung verschafft werde.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich will über die Sache selbst kein Wort reden, indem sie hier des Weitläufigen erörtert worden ist, sondern ich will mich blos darauf beschränken, einen Antrag zu stellen, von der Ansicht ausgehend, daß der Antrag der Majorität des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes zu schwach ist, als daß durch denselben der Stand Bern auf eine ehrenhafte Weise vertreten würde. Ich bin nun so frei, folgenden Antrag zu stellen: „1) Die bernische Gesandtschaft soll dahin wirken, daß die Tagsatzung von dem betreffenden Konkordat der sieben katholischen Stände offizielle Kenntniß erhalte. 2) Wenn es sich ergeben würde, daß ein solches Konkordat wirklich zu Stande gekommen, so soll die Gesandtschaft dasselbe als bundeswidrig, namentlich dem Art. VI. des Bundesvertrags direkt entgegen, erklären und auf Aufhebung desselben nach Kräften mitwirken. 3) Die Gesandtschaft hat dahin zu wirken, daß, bis die Aufhebung beschlossen und vollzogen sein wird, die Tagsatzung sich nicht auflöse, sondern nach Umständen nur vertage.“ Es scheint mir um so nothwendiger, eine bestimmte Instruktion der Gesandtschaft mitzugeben, und namentlich in der Instruktion das Urtheil des Standes Bern über das geschlossene Separatbündniß auszusprechen, als die Instruktion, welche der Regierungsrath Ihnen, Tit., vorlegt, nur mit Mühe eine Mehrheit erhielt, und eine große Minderheit damit gar nicht vor den Grossen Rath treten wollte. Es kommt hier nicht darauf an, wie die Regierung in Bezug auf die inneren Angelegenheiten steht, sondern wir müssen den Stand Bern im Auge haben und die Stellung, welche er gegenüber der Eidgenossenschaft einnehmen soll. Diese Stellung soll überall die gleiche sein, sei die Regierung von Bern radikal, liberal oder konservativ. Der Stand Bern soll stets seine Ehre und seine Würde aufrecht erhalten. Tit., ich habe vollkommenes Zutrauen zu der Gesandtschaft, welche Sie an die Tagsatzung abgeordnet haben, nachdem ich gehört habe, wie der erste Gesandte sich im Schooße des Regierungsrathes in Betreff dieser Angelegenheit ausgesprochen hat, und ich bin überzeugt, daß der Stand Bern auf eine gebührende Weise vertreten werden wird. Ich dürfte ihn daher mit der vom Regierungsrathe beantragten Instruktion ohne irgend eine Besorgniß nach Zürich schicken, weil ich dessen Gesinnungen genau kenne und die Ueberzeugung habe, daß er im Sinne des Bernischen Volkes handeln wird. Über eine unbestimmte problematische Instruktion ihm in's Portefeuille zu geben, dies ist der Ehre des Kantons nicht gemäß, und es muß dem Gesandten von Bern selbst angenehm sein, daß er eine bestimmte Instruktion in Händen habe und deshalb auch um so bestimmler auftreten könne. Ich habe nun bereits im Regierungsrathe einen Antrag gestellt, welcher nicht angenommen wurde, den ich aber so frei bin hier zu wiederholen. Den letzten Artikel ausgenommen stimmt er mit dem Antrage des Herrn Ochsenebein überein. In diesem Sinne auch hat unser erster Gesandte ebenfalls einen Antrag gestellt, welcher aber nicht angenommen wurde, so daß ich wünsche, daß der Große Rath sich heute bestimmt ausspreche. Da mein Antrag im Wesentlichen mit demjenigen des Herrn Ochsenebein übereinstimmt, so will ich darüber keine besondere Abstimmung provozieren, insofern nämlich der letzte Punkt in dem Sinne geändert wird, daß die Tagsatzung nicht bei einander bleiben müsse, bis die ganze Angelegenheit erledigt ist. Es würde dies zu weit führen. Ich glaube, es genüge, wenn die Tagsatzung die Sache nicht fallen läßt, aber sich dennoch vertagen könnte, wie es auch bei andern Angelegenheiten geschehen ist. In diesem Sinne möchte ich den dritten Theil des von Herrn Ochsenebein gestellten Antrages modifizieren.

May, gewesener Staatsschreiber. Es sei mir erlaubt, ebenfalls einige wenige Bemerkungen über diese so wichtige Angele-

genheit hier anbringen zu dürfen. Ueber die Sache selbst ist man König, ein solcher Sonderbund ist dem Bundesvertrag direkt zuwider, und man muß darauf hinarbeiten, daß man einen solchen Sonderbund aufhebe. Nun frage ich: ist der Moment von solcher Art, daß gegenwärtig eine so eminente Gefahr vorhanden ist, und man augenblicklich mit aller Energie einschreiten soll, oder kann man die Zeit in Rechnung bringen, ohne Gefahr zu laufen, daß daraus ein Nachtheil entstehe? Ich habe eine einzige Neußerung gehört, als wäre eine eminente Gefahr vorhanden, welche darin bestünde, daß die kleinen Kantone Luzern u. s. w. den Kanton Freiburg zur Hülfe mahnen und dieser dann mit bewaffneter Macht den Durchmarsch durch den Kanton Bern verlangen würde. Ich weiß nicht, ob es mit dieser Neußerung ernst gemeint, oder Spaß war. Gegenwärtig ist eine große Opposition im Kanton Freiburg gegen das bestehende Separatbündniß, nämlich im Bezirk Murten, und es ist auf diese Weise dieser Kanton so paralysirt, daß unter den gegenwärtigen Umständen von dort her nicht das Geringste zu fürchten ist. Ist Gefahr von anderer Seite, von Seite der andern Kantone? Auch dies wird Niemand im Ernst behaupten dürfen, sondern das Separatbündniß geht auf gegenseitige Zusicherung von Schutz gegen einen Angriff, der möglicher Weise von Außen her gegen die betreffenden Kantone erfolgen könnte. Wenn nun keine dringende Gefahr vorhanden ist, so frage ich wieder: was soll gethan werden? Vor allem aus bitte ich, nicht aus den Augen zu verlieren, daß das Siebnerconcordat vom Jahr 1832 in etwas verschieden ist von dem gegenwärtigen Separatbündniß, und zwar in wesentlichen Dingen, aber so wie man jetzt gegen dieses Separatbündniß erhebt, so hat man sich damals auch gegen das Siebnerconcordat erhoben. Man hat uns gesagt, es seien bereits zwei Kantone aus dem Siebnerconcordat ausgetreten, und es sei dieses Concordat de facto aufgelöst. Dieser Ansicht kann ich nun nicht beitreten, der Kanton Bern ist niemals aus dem Concordat getreten, das Siebnerconcordat existirt noch in den Gesetzen und Dekreten vom Jahr 1832, und in keinem der folgenden Bände finde ich einen Besluß, infolge welches der Kanton Bern seinen Austritt erklärt hätte, oder überhaupt das Concordat aufgelöst worden wäre; es existirt also dieses Concordat freilich noch immer. Nun darf man nicht aus den Augen verlieren, daß ungeachtet der Aufforderungen von Seiten anderer Kantone an Bern und die übrigen Kantone des Siebnerconcordats diesen Aufforderungen keine Folge gegeben worden ist, und man die Sache liegen gelassen hat. Dies scheint mir ein wesentlicher Umstand, welcher bei unserm heutigen Beschlusse nicht außer Acht gelassen werden sollte. Nun, Tit., frage ich weiter: was ist angetragen worden? Man hat uns gezeigt, daß nebst dem Siebnerconcordat noch sehr viele Gründe vorhanden sind, um das Misstrauen derjenigen Stände, welche jetzt ein Separatbündniß geschlossen haben, mehr oder weniger zu rechtfertigen. Dessen ungeachtet glaubt man, es müsse sogleich eingeschritten werden, und man hat uns mehrmals wiederholt, es liege in der Stellung und Würde des Kantons Bern, sogleich kräftig einzuschreiten und mit gutem Beispiele voranzugehen. Ich bin nun stets der Ansicht gewesen, daß es der Würde mehr entspricht, wenn der Mächtigere gegenüber dem Schwächeren sich zu mäßigen weiß, und daß das immerwährende Gewaltzeichen durchaus nicht zur Ehre desjenigen gereicht, welcher sich seiner Uebermacht bewußt ist. Bern wird sich nicht kompromittiren, wenn es nicht sogleich mit dem Kanton Aargau Chorus macht und dahin stimmt, daß die Tagsatzung bei einander bleibe, bis der Anstand durchaus beseitigt sei. Ich frage nun ferner: In welcher Lage sind wir hier? Der Verfassungsrath hat nun bald seine Arbeiten zu Ende gebracht, und wenn eine neue Verfaßung eingeführt wird, so wird eine andere Behörde an Platz treten. Wer von uns weiß nun, welche Grundsätze und welches System die neue Behörde rücksichtlich der eidgenössischen Angelegenheiten befolgen wird? Jetzt frage ich: können und sollen wir irgend auf eine Art demjenigen vorgreifen, was eine spätere Behörde zu thun gutfinden wird? Und dann frage ich ferner, wenn wir ausgedehnte Vollmachten geben wollen in einem so schwankenden Zustande, könnte nicht dann gerade wegen dieser Vollmachten ein übereiter Schritt stattfinden, der sonst nicht stattgefunden hätte, wenn Bern nicht so rasch vorgeschritten wäre? Ich möchte

aus diesem Grunde hauptsächlich vor jeder Uebereilung warnen, um so mehr, als im gegenwärtigen Augenblicke keine Gefahr vorhanden ist. Es liegt im Geiste jeder Conföderation, daß keine Angelegenheit überstürzt werde und keine Uebereilung stattfinde. Von diesen Grundsäzen ausgehend glaube ich, der Antrag, welcher im Schooße des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes gefallen und von Herrn Blösch, wenn auch nicht bestimmt, gestellt worden ist, daß man nämlich erwartet solle, was die kleinen Kantone auf die an sie gestellte Frage für eine Erklärung geben werden, und dann die Sache ad referendum nehme, sei den Umständen am angemessensten, es sei denn, daß eine schleunige Maßregel ergriffen werden müßte, wo dann der Große Rath sich aber so geschwind zu deren Beschiebung oder Genehmigung versammeln könnte, als er es im gegenwärtigen Augenblick hat thun können. zieht sich dagegen die Sache in die Länge, so wird dann diejenige Bebörde, welche in wenigen Monaten an unsere Stelle treten wird, diejenigen Maßregeln ergreifen, welche in ihrem Systeme liegen werden. Fassen wir dagegen jetzt einen Beschlusß, auf diese oder jene Weise bestimmt einzuschreiten, so wird in allen Fällen die Verantwortlichkeit noch auf uns fallen, und das möchte ich vermeiden. Ich wünsche, daß wir das Beispiel befolgen, welches die gleichen Kantone im Jahr 1832 gegenüber dem Siebnerconcordat befolgten. Ich bin daher so frei den Antrag zu stellen: „Billigung der vorörtlichen Verfügungen. Die Gesandtschaft soll zwar sich mit den Ständen vereinigen, welche eine Auflösung des Sonderbundes bewirken wollen, aber ohne neue Instruktionen zu keinen Zwangsmäßignahmen stimmen.“

v. Tillier, Regierungsrath. Ich glaube, mich zwar nicht weitläufig über den in Frage liegenden Entwurf Instruktion aussprechen zu sollen, da es wohl nicht ganz in meiner Stellung läge, hierüber demjenigen, was ich an der Tagsatzung zu sagen haben werde, vorzugreifen. Aber doch in kurzen Zügen soll ich die Hauptgrundsätze entwickeln, nach denen wir uns zu richten haben werden, damit Sedermann wisse, wessen er sich von mir zu versehen habe. Die nämliche Frage, die heute in der obersten Landesbehörde verhandelt wird, ist bereits im Regierungsrathe zur Sprache gekommen, und die nämlichen Fragen sind bereits im Schooße desselben erörtert worden. Im Regierungsrathe aber haben sich zwei verschiedene Ansichten geltend gemacht. Beide stimmen darin überein, daß sie den Sonderbund der sieben Stände als ein bedeutenswerthes, ja verhängnißvolles Ereigniß betrachten. Ueber die Mittel, demselben entgegenzutreten hingegen, trennen sie sich. Die Einen, wozu auch ich gehörte, glaubten, man solle sich zwar ohne Leidenschaft, aber gleichfalls ohne Scheu und unumwunden aussprechen, da der größte Kanton d'r Eidgenossenschaft im Kreise der Brüder eine kaum würdige Stellung einnehmen würde, wenn er sich darüber gar nicht auszusprechen wagte. Die andere Meinung wollte mehr den Umständen Rechnung tragen und der Schwäche, welche sie in diesem Augenblicke bei uns voraussetzt. Nun aber schien die Sache in keiner Weise zweifelhaft. Wenn dieser Vertrag allerdings so lautet, wie wir ihn aus den Verhandlungen des Großen Rathes von Freiburg kennen lernen, woran wir keine Ursache zu zweifeln haben, so wird wohl Niemand die Behauptung aufstellen können, daß er den Vorschriften des Art. VI. des Bundesvertrags vom 7. August 1815 nicht vollkommen widersprechend sei. Vielmehr ist dieses nach meinem Dafürhalten eine der traurigsten Erscheinungen, welche unsere eidgenössischen Hirten zu Tage gefördert haben; nie ist man bis jetzt in der Absonderung so weit gegangen. Ich weiß wohl, daß man uns das Concordat vom 17. März 1832 über Gewährleistung der Verfassungen und den Freischaarenzug einwenden wird. Allein auch bei dem oberflächlichsten Vergleiche wird man sich von der großen Verschiedenheit zwischen beiden Staatsverträgen überzeugen müssen. Es handelt sich hier nur von Verfassungsverletzung in einzelnen Kantonen. Dabei enthielt der Art. VI. einen ausdrücklichen Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrage hervorgehenden Pflichten der betretenden Kantone sowohl gegen die gesamte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände. Hier war von keinem Kriegsrath und von keinen Vollziehungsmitteln die Rede. Der Sonderbund der sieben Stände hingegen tritt ganz anders auf, er erinnert

vielmehr an den Rheinbund, der die Auflösung des deutschen Reiches zur Folge hatte, oder an jene polnische Konföderationen, welche den Untergang ihres Vaterlandes herbeiführten. Und dennoch war ich jenem Concordate von 1832 entgegen, weil es mir von einem schlimmen Beispiel schien, da es die bekannte Carnerei herbeiführe und mir überhaupt von Seite Berns ein Mißgriff schien, da man auf diese Weise einen vorzüglichen Einfluß, den man leicht auf ein und zwanzig andere Stände ausüben konnte, nur auf sechs beschränkte. Ich bin also in dieser Beziehung günstig gestellt. Sonderbarer Weise aber wird der wahre Vater jenes Concordats als konservativer Vater auf der Tagsatzung auftreten. Ebensowenig habe ich den Freischaarenzug jemals gebilligt oder demselben Vorschub geleistet. Wenn man aber einwendet, jenes mit Vollziehungsmäßignahmen verbundene Concordat sei nur defensiver Natur, so antworte ich darauf: allerdings trägt jener Vertrag für den Augenblick dieses Gepräge. Allein ich frage: können jene, die ihn zu entschuldigen scheinen, auf die Dauer diese Richtung gewährleisten wollen? Ich bin weit entfernt, Alles in Schutz nehmen zu wollen, was in den freisinnigen Ständen geschehen ist. Es ist Vieles vielmehr, das ich durchaus nicht billige, und das die Geschichte schwerlich billigen wird. Allein von der andern Seite wird es sich auch fragen, ob man denn an der Reuß und am Bierwaldstättersee so völlig unschuldig, so gänzlich unfähig sei, von der Vertheidigung zum Angriffe überzugehen. Der bewaffnete Aufstand und die Ereignisse vom 11. Januar 1841 in Vilmergen sind aber keine Belege zu dieser stillen Frömmigkeit, ebensowenig als der heimliche Vertrag und das Ankaufen von Waffen im Ausland. Also sei man auf seiner Hut und gebe keinen geraden Weg. Es liegt nicht in meiner Stellung, mich allzu sehr über das Einzelne der Instruktion zu verbreiten, da ich dasjenige zu vertheidigen haben werde, was Sie am Ende beschließen. Noch auf etwas will ich aufmerksam machen, daß es nicht in der Stellung der Gesandtschaft von Bern sein kann, durchaus vereinzelt aufzutreten, und daß ein solches Auftreten nur geeignet wäre, dem Gegner den Sieg zuzuwenden. Daher bitte ich, nicht solche bindende Befehle zu geben, daß man sich nicht an eine mögliche Mehrheit anschließen könne. Denn dann wäre wenig gewonnen. Es sind 15 Stände, welche sich dem Sonderbund nicht angeschlossen. Je mehr man von diesen auf auf unsere Seite ziehen kann, desto besser wird es sein; sonst ist kein Zusammenwirken möglich. Uebrigens ist dieses Wirken zweierlei. Um diesen Sonderbund aufzulösen, sind sowohl brüderliche Zureden, als ernstes Einschreiten denkbar, und vor Allem wird das erste Mittel angewendet werden müssen. Ueberhaupt wird sich die Gesandtschaft zur Pflicht machen, mit Ernst und Festigkeit, aber durchaus ohne Leidenschaft zu Werke zu gehen, wie es eines großen und einsichtsvollen Kantons würdig ist. Endlich soll ich auch einen Punkt berühren, damit Sedermann wisse, was er in dieser Beziehung von mir zu erwarten hat. Die Gesandtschaft hat es keineswegs verkannt, daß sie diese Sendung in einem in mancher Beziehung schwierigen und für den Heimatkanton kritischen Augenblicke antritt. Sie wird in zweifelhaften Fällen stets den Geist des bernischen Volkes zur Richtigkeit nehmen. Den Reibungen aber, welche die weitere Entwicklung des Verfassungswerkes im Innern des Kantons bis zu der endlichen neuen Gestaltung herbeiführen mag, wird sie vollkommen fremd bleiben, und sich einzig und allein mit der Aufgabe befassen, welche ihr der Große Rath für die Tagsatzung gestellt hat. In Bezug auf die Instruktion aber will ich bloß den Wunsch einiger Freiheit aussprechen.

I mobert e.g. Wenn ich mich frage, ob neben dem bestehenden Bundesvertrag in der Eidgenossenschaft noch andere Bündnisse zu schließen erlaubt seien, so muß ich diese Frage im Allgemeinen mit Ja beantworten, sobald sie nämlich nicht im Widerspruch mit dem eidgenössischen Bundesvertrage sind. Bündnisse aber, welche im Widerspruch mit dem Bundesvertrag sind, diese sind gesetzwidrig, und diese soll der Bund auflösen und die Auflösung mit der nötigen Energie bewirken. Man hat wiederholt auf das Siebnerkonordat vom Jahre 1832 hingewiesen und die Bemerkung gemacht, daß es besser wäre, wenn der Kanton Bern sich nicht in diesem Konordat befinden würde, indem dasselbe, wenn auch nicht ganz, doch theilweise

wenigstens mit dem vorliegenden Fall eine Aehnlichkeit habe. Es ist bereits darauf erwiedert worden, und wenn ich darauf zurückkomme, so geschieht es deshalb, weil ich bestimmter herausheben will, daß im Siebnerkonkordat nichts Bundeswidriges enthalten ist, und es in keiner Beziehung mit dem Garnerkonkordat in Verbindung gebracht werden kann. Der §. 6 des Siebnerkonkordats vom 17. März 1832 sagt: „Gegenwärtiges Konkordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der betretenden Kantone sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände abgeschlossen.“ Ich frage Sie nun, Tit., wenn ein Bündniß mit solchen Vorbehälten geschlossen wird, ob dann in einem solchen etwas Bundeswidriges zu finden ist und ob man dasselbe mit einem Bündniß in Verbindung bringen kann, welches geradezu entgegengesetzte Bestimmungen enthält, wie der Art. 1 des Saarnerbündnisses, welches also lautet: die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nördl. dem Wald), Zug, Freiburg und Wallis vereinigen sich für den Fall, daß der eine oder andere angegriffen werden sollte, zur Vertheidigung der Souveränitäts- und Territorialrechte durch alle ihnen zustehenden Mittel, conform mit dem Vertrag vom 7. August 1815 und der alten Bünde, und so stellt der Artikel 3 einen förmlichen Kriegsrath mit den ausgedehntesten Vollmachten auf. Tit., es ist Ihnen schon gesagt worden, in welchen alten Bünden und Verhältnissen diese Vereine gestanden haben. Ich frage Sie: ist das verträglich mit dem Bundesvertrage von 1815, mit dieser einzigen und gemeinschaftlichen Verfassung der Eidgenossenschaft? Nein, m. Hrn., das ist nicht verträglich. Man hat zwei Umstände als Gründe angeführt, warum sich diese sieben Kantone zu einem Separatbündnisse zusammengethan haben. Den einen Grund will man in der Aufhebung der Klöster finden, und dies sei der Grund, warum die katholischen Orte zu einer Konferenz zusammengekommen seien, obschon auch Nidwalden bei dieser Konferenz ausdrücklich protestierte gegen fernere Maßregeln, indem es sagte, die Klosteraufhebung sei eine abgethanne Sache, welche von der Eidgenossenschaft entschieden worden sei, man solle sich daher zufrieden geben. Dies ist der eine Punkt; den andern Grund dagegen sucht man im Freischaarenzug. Wie unrichtig dies ist, hat Herr Ochseneck bereits deutlich nachgewiesen, indem er erzeigt, daß bereits unterm 13. und 14. Herbstmonat 1843 die Konferenz der katholischen Stände vollständig abgeschlossen war. Damals hat noch kein Mensch an einen Freischaarenzug gedacht. Tit., man muß sich über den Zweck an und für sich nicht täuschen, denn dieser ist nicht der, sich gegen alle allfälligen Angriffe zu vertheidigen, sondern es ist dies eine feindliche Demonstration, mit welcher die betreffenden Stände sagen: wir wollen um jeden Preis, trotz Bund und Vertrag, die Ideen des Konservatismus, und vorgeblich der Konfession, verbunden mit jesuitischen Tendenzen, durchsetzen. Ich will nicht weitläufig über die bestehenden Verhältnisse eintreten, aber eine Frage muß ich mir erlauben. In welcher Beziehung steht der Sonderbund, in Folge welches ein Kriegsrath mit allen möglichen Vollmachten aufgestellt, alle alten Bündnisse, zu wider dem Bund von 1815, mit unsern größten Feinden wieder aufgefischt und somit diese Stände, als Staaten gegen die Eidgenossenschaft, in ein offenkundiges feindseliges Verhältnis treten, mit dem Freischaarenzug, wo bloß einzelne Männer vielen Unglücklichen zu Hülfe eilten, in einem Augenblicke, wo Hunderte von Unglücklichen in den Kerken schmachteten, wo Tausende aus ihrem Vaterlande, von ihrer Heimat, von Familie und Kindern, mit Aufopferung ihrer Haabe und Gütern verjagt wurden? Ja, Tit., letztes Jahr, nach dem unglücklichen Ereignisse, ist mir und Andern der Mund in dieser Versammlung geschlossen gewesen. Anfangs hat man zwar noch die guten und edlen Absichten der Betreffenden anerkannt, allein nach und nach hat sich die Sache geändert und es ist so weit gekommen, daß man uns am Ende sogar des Berrathes am Vaterlande beschuldigte; das Volk hat fortwährend anders entschieden, und Sie, Tit., werden ganz gewiß auf heute auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit zwischen dem Garnerbunde und dem Freischaarenzug erblicken. Es ist auf heutigen Tag wieder auf eine Untersuchung der Frage angetragen worden, in wiefern die Regierung oder einzelne Glieder derselben Kenntnis und Theilnahme

am Freischaarenzug gehabt haben. Ich will hier nicht länger in die Sache eintreten, denn ich erinnere mich noch zu gut, wie ich seiner Zeit, als ich in dieser Beziehung einige That-sachen anführen wollte, unterbrochen wurde, aber wenn man eine Untersuchung will, so mache man sie doch einmal und rede nicht immer nur davon, ich und andere Mitglieder dieser Versammlung werden dann im Stande sein, nicht uninteressante Data dazu zu liefern, aus denen sich dann ergeben wird, in wie weit die Regierung oder einzelne Mitglieder derselben dabei betheiligt sind. Nun frage ich, was ist jetzt zu thun? und da bin ich ja freilich auch der Ansicht, daß der Kanton Bern nicht, wie es öfters geschehen ist, hintennachkommt, sondern daß er entschieden auftrete und mit einem entschiedenen Beschlusse vorangehe. Es ist gesagt worden, man wolle einstweilen zuwarten und zusehen, was weiter gehe, indem die Gefahr nicht so groß sei. Es ist möglich, daß es Leute gibt, welche die Gefahr nicht so groß sehen, aber wenn jemand die Gefahr sieht und sucht sie nicht mit allen möglichen Mitteln abzuwenden, so wird man dabei untergehen. Es liegen nun zwei Anträge des Regierungsrathes vor, ein Minderheitsantrag, welcher dahin geht, zu fragen, was die sieben Stände für eine Absicht hätten, und der Mehrheitsantrag des Regierungsrathes. Ja, Tit., da kämen wir ungefähr in die gleiche Lage, wie mit den Jesuiten: man wollte, sie giengen hinaus, aber man wollte sie nicht hinausjagen. Ich möchte nun einen bestimmteren Antrag, als denjenigen, welchen die Mehrheit des Regierungsrathes vorschlägt, und ich will, daß der Große Rath sich deutlich ausspreche, was geschehen solle, denn ich will nicht nur fragen und auffordern, sondern ich will, daß der Große Rath sich ausspreche, was geschehen solle, wenn der Aufruhr nicht alsfolge entsprochen wird, und deshalb stimme ich zu den Anträgen des Herrn Ochseneck. Einzig im vierten Antrage desselben, glaube ich, solle eine Modifikation angebracht werden, indem Herr Ochseneck sich wahrscheinlicher Weise irrig ausgedrückt hat. Es ist darin gesagt, daß die ordentliche Tagsatzung sich nicht eher auflöse, als bis einem diesfallsigen Beschlusse vollständig Genüge geleistet und diese Gelegenheit endlich erledigt sei. Ich glaube nun nicht, daß es nothwendig sei, daß die Tagsatzung in der Zwischenzeit stets versammelt sei, sondern ich möchte ihr gestatten, die Sitzungen zu vertagen. Nun noch ein Wort über den Zustand des Kantons Bern, welcher, wie ich hoffe, bald seine glückliche Lösung finden wird. Aber gerade dieser innere Zustand des Kantons soll uns nicht verändern, gegenüber der Eidgenossenschaft nach wie vor als der gleiche Kanton dazustehen, und wenn wir auch in Bezug auf innere Verhältnisse in den politischen Ansichten differiren, so sollen wir bei solchen Unlässen einig geben und dasjenige thun, was die Ehre und die Wohlfahrt des Kantons und der ganzen Eidgenossenschaft erfordert. Man hat von einer Seite her von Versöhnung gesprochen und uns angerathen, die Jesuitensache fahren zu lassen, dann würde das Zutrauen wiederkehren und das Separatbündniß würde von selbst aufhören; aber ich will die Sache umkehren und sagen, sie sollen vorerst die Jesuiten aus dem Lande jagen — und sie müssen doch noch einmal hinaus! Und erst dann kann man von Versöhnung sprechen. Man hat sich ferner auf die gestrigen Verhandlungen über das Hausrecht berufen und gesagt, so gut es einem Partikularen zustehe, von seinem Hausrechte Gebrauch zu machen und jeden unbefugt hineindringenden hinauszutreiben, eben so gut müsse den betreffenden Kantonen das nämliche Recht zugestanden werden. Dieses Beispiel passt nicht. Wir haben das Hausrecht gestattet, aber nicht für solche, welche sich einer gesetzwidrigen Handlung, eines Verbrechens schuldig machen. Um diese zu ergreifen und sie zur Verantwortung zu ziehen, darf man unter Beobachtung der gesetzlichen Formen in ein Haus eindringen; das Hausrecht ist nicht gestattet worden, um dadurch gesetzwidrigen Handlungen Vorschub zu leisten. Einer der Herren Proponenten hat Herrn Ochseneck beleidigen wollen und gesagt, es sei am besten, wenn man den Freischaarengeneral, Herrn Ochseneck, als Gesandten an die Tagsatzung schicke. Ich gehe über diese Beleidigung weg, sie verdient keine Würdigung, und das zwar um so weniger, als sie von einer Seite herkommt, wo es nicht der Mühe lohnt, etwas zu antworten.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich habe nicht im Sinne gehabt, das Wort zu ergreifen, aber man hat auf eine Weise von der Minorität gesprochen, daß ich mich gezwungen sehe, mit ein paar Worten darauf zu erwiedern. Ich habe allerdings im Regierungsrathe dafür gestimmt, daß man diese Angelegenheit einstweilen noch nicht vor den Grossen Rath bringe, sondern vom Regierungsrathe aus der Gesandtschaft eine angemessene Instruktion ertheile. Dies mag vielleicht auffallen, und deswegen glaube ich mich jetzt verpflichtet, die Gründe dafür angeben zu sollen. Ich halte diese Angelegenheit für eine der wichtigsten, welche vielleicht seit dem Jahre 1815 die Schweiz beschäftigt haben, und wenn ich schon vielleicht hier und da etwas warmes Blut habe, so glaube ich der Wichtigkeit der Sache wegen, wir sollen uns in solchen wichtigen Sachen lieber zwei Mal besinnen, ehe man sich zu etwas entschließt. Das Kreisschreiben von Zürich ist den einen Tag angelkommen, den gleichen Tag versammelte sich das diplomatische Departement, und bereits den folgenden Tag wurde dessen Antrag vor Regierungsrath behandelt. Ich muß sagen, so im Galopp konnte ich mich nicht zu etwas Bestimmtem entschließen, und deshalb war ich der Ansicht, daß man bei einem so wichtigen Anlaß sich zwei Mal besinne. Über warum? Weil ich glaube, daß diese Sache ihrer Natur nach so sei, daß, wenn einmal die Tagsatzung einen Beschuß gefaßt, und wenn einmal der Große Rath des Kantons Bern sein Votum abgegeben habe, dann ein solcher Beschuß rasch vollzogen werden müsse; denn wenn ein solcher Beschuß in Zeit von zwei bis drei Monaten nicht vollständig ausgeführt und die Sache beendigt ist, so habe ich die innige Ueberzeugung, daß sie dem ganzen Lande großes Unglück bringen wird. Um aber einen Beschuß zu fassen und gleichzeitig ezequieren zu können, ist es nothwendig, an der Tagsatzung einer Mehrheit gewiß zu sein, und ob wir eine solche erhalten werden, daß weiß noch Niemand. Erhalten wir keine Mehrheit, so halte ich es für ein Unglück, daß die Frage überhaupt nur angeregt worden ist, und ich hätte es lieber gewollt, wenn man vorher sondirt hätte, ob man eine Mehrheit erhalte, und je nachdem das Resultat ausgefallen wäre, die weiteren Schritte darnach eingerichtet. Ich sehe nicht nur die sieben Kantone, welche das Separatbündniß geschlossen haben, ich sehe hinter ihnen noch vieles Anderes, von dem ich einstweilen nichts sagen will. Dies sind meine Gründe, warum ich die Sache noch nicht vor den Grossen Rath habe bringen wollen, und Sie selbst, Tit., mögen beurtheilen, ob sie stichhaltig sind oder nicht. Man sagt, dieses Separatbündniß habe seinen Ursprung in der Klostergeschichte. Ich verwundere mich über das kurze Gedächtniß, welches man in dieser Beziehung zu haben scheint; die eigentlichen Verhandlungen der Abgeordneten der ultramontanen Stände haben bereits im Jahre 1839 ihren Anfang genommen, — in einem Augenblitze, wo noch durchaus keine Thatsachen stattgefunden hatten, welche gegründeten Anlaß zu diesen Verhandlungen gegeben hätte. Ich habe heute nicht reden wollen, sonst hätte ich die Materialien mitgebracht, und es wäre mir ein Leichtes gewesen, den Beweis zu leisten, was ich so eben gesagt habe, und daß Siegwart-Müller, den ich als den Unglücksmenschen für die ganze Schweiz ansiehe, der uns noch Alle in unermäßliches Unglück führen wird, daß er es ist, welcher im Jahre 1839 für das Projekt der Wiederherstellung des Fünfbundes und Erneuerung des borromäischen Bundes gearbeitet habe, also lange vorher, ehe die Klöster aufgehoben wurden. Allerdings gab das Jahr 1843 wieder Anlaß, die Sache aufzuwärmen, und die vorher mehr konfidenziell stattgefundenen Verhandlungen nahmen mehr einen offiziellen und offenen Charakter an. Man sagt freilich, die Kantone hätten das Konferenzprotokoll nur unter der Bedingung genehmigt, daß sie die weiteren Maßregeln innerhalb den Schranken des Bundesvertrages vornehmen wollten. In dieser Beziehung sind mir die Neuersetzung des Herrn Siegwart-Müller offizieller als die Verhandlungen des Grossen Rathes von Luzern. Ich will ableSEN, was derselbe nach den Grossratsverhandlungen gesagt hat. In der Staatszeitung vom Oktober 1843, so wie in der Allgemeinen Augsburger Zeitung aus jener Zeit sind zwei Artikel, welche so ziemlich aus der gleichen Quelle zu kommen scheinen. In der Staatszeitung steht Folgendes: „Die Schritte können in nichts „Anderem bestehen, als darin, daß sie diejenigen Stände, welche

„den Bund gebrochen haben, so lange als sie bei ihrem Treu-
„brüche beharren, als Ausgetretene aus dem Bunde ansehen,
„denn — der, welcher weder Treue noch Glauben achtet, muß
„vom gemeinschaftlichen Verkehr entfernt werden. Es gibt kein
„anderes Mittel, einem Vertrage Geltung, einer Haushaltung
„den Frieden, einem Bunde Treue und Kraft zu geben, als
„eine solche Ausschließung des Wortbrüchigen, des Friedens-
„störers und des Bundesbrüchigen. — So lange aber die bun-
„desgetreuen Stände noch an der Tagsatzung erscheinen, glauben
„die Völkerschaften, welche die Herrscherrechte Radikalen anver-
„traut haben, die bündesbrüchige Mehrheit sei eine gesetzliche,
„die Minderheit müsse sich demnach unterziehen, die Beschlüsse der
„Tagsatzung seien gültig. So lange die bündesgetreuen Stände an
„der Tagsatzung ratzen und stimmen, wähnt man den Bund als
„unverletzt. So müssen die bündesgetreuen Stände dem Un-
„rechte und Bundesbrüche äußere Geltung verschaffen, müssen
„so gleichsam die Theilnehmer und Helfershelfer der bündes-
„brüchigen Mehrheit werden. — Eine solche Schmach vor dem
„In- und Auslande können, sollen und dürfen die bündes-
„getreuen Stände nicht länger auf sich ruhen lassen. Sie sollen
„die Bundeslade aus den Händen der Feinde retten und sie
„mitteln in ihrem eigenen Lande aufrichten und sie
„schützen.“ Dies sind die bündesgemäßen Schritte, welche
man sich vorbehalten hat! Der Schultheiß von Luzern hat sich
in seinem Klosterpredigt an der Tagsatzung dabin ausgesprochen:
„Man solle sich nur nicht täuschen, daß die bündesgetreuen
„Stände sich über die Mittel nicht verständigen können. Wer
„den Zweck erkennt, wer seine Pflicht erfüllt, erfüllen will, der
„wird den geraden Weg schon finden.“ Den geraden Weg
habe ich so eben bezeichnet. Im gleichen Aufsatz, den ich ab-
sichtlich aufbewahrt habe, indem ich darin das Programm der
Handlungen der ultramontanen und Fremdenpartei erkannte,
und das seither vollständig in Erfüllung gegangen ist, heißt es
ferner: „Annehmen läßt sich mit Wahrscheinlichkeit, das Aut-
„land, welches die Schweiz nur auf die Grundlage des
„Bundesvertrages als unabhängig anerkannt und als neutral
„erklärt hat, werde eher auf Seite derjenigen Stände stehen,
„welche sich keiner Untreue und keines Bundesbruches schuldig
„gemacht haben u. s. w.“ Tit., darin liegt mehr als Hoch-
verrath, es liegt darin Landesverrath. Ich will noch an Etwas
erinnern, an was ich vielleicht nicht erinnern sollte, allein ich
bin, wenn ich an die Schändlichkeit der dahierigen Umtriebe
denke, zu tief ergriffen, und wenn in Republiken Etwas ver-
bandelt wird, so muß es offen verhandelt werden. Wer erinnert
sich nicht noch jener Stelle einer bekannten Klosternote, welche
ich wenigstens niemals vergessen werde „Se. Majestät wird
„sich alsdann von Niemandem vorschreiben lassen, wo Sie
„die eidgenössische Nationalabne anzuerkennen habe, ob bei
„dieser oder jener Partei“ Aus den Verhandlungen des Grossen
Rathes von Freiburg wird sich Jeder die moralische Ueberzeu-
gung verschafft haben, daß, ja wohl, die Separatbündler sich
auf Schutz und Unterstützung des Auslandes verlassen, ohne
Zweifel dieselbe nachge sucht, und vielleicht auch Zusicherungen
erhalten haben. Ich könnte auch Anderes anführen, wenn
es sich darum handelte, alle Fäden nach Außen zu verfolgen.
Diesen Siegwart-Bund hat man mit Recht mit dem borromäi-
schen Bündnisse verglichen, und er erinnert mich fast noch mehr
an einen andern Separatbund, welcher vor dem Untergang des
polnischen Reiches daselbst stattfand, und wo die Verhältnisse
eine auffallende Ähnlichkeit haben mit Dem, was jetzt bei uns
vorgeht. Ich rede von der bekannten Targowitzer-Konföderation.
Dort waren es die in der Minderheit sich befindenden Dissenter,
welche sich von den Katholiken bedrückt glaubten, und deshalb
sich zusammenhielten; hier sind es die Katholiken, welche sich in
der Minderheit befinden und über die Gefährdung ihrer Religion
durch die Protestanten klagen: dort wendeten sich die polnischen
Landesverräther an Russland, mit dem Ansuchen, es möchte
doch die Freiheit der Republik wieder herstellen; hier sucht man
das monarchische Österreich zu bewegen, die demokratischen
Schweizer-Kantone von der angeblichen Despotie der übrigen
Kantone zu befreien; dort beriefen sich die Verräther an ihrem
Vaterlande zur Rechtfertigung der russischen Intervention auf
die von Russland im Jahre 1775 ausgesprochene Garantie der
Reichsverfassung; hier berufen sie sich auf die von den Mächten

ausgesprochene Garantie des Gebietes und der Neutralität, welche sie ebenfalls auf den Bundesvertrag von 1815 ausdehnen wollen; dort war einer der Hauptleiter der Bewegung ein Großsohn eines in Polen naturalisierten Russen; hier ist es der Sohn eines nationalistischen ehemaligen Unterthans von Österreich. Dies ist eine merkwürdige Uebereinstimmung, die um so auffallender wird, wenn Sie dabei noch die damaligen allgemeinen politischen Zustände von Polen mit den jetzigen in der Schweiz vergleichen wollen. Gewiß, wenn der Luzerner-Rothenerbund nicht wie die Targowitzer-Konföderation die Theilung der Schweiz zur Folge haben wird, so ist wenigstens Siegwart daran nicht Schuld. Man hat berührt, wir seien hier nicht mehr auf dem Boden des Bundes, man habe von hier aus gewaltthätig gehandelt, man habe in Schwyz intervenirt gegen dessen Willen, man habe im Wallis nicht intervenirt, ebenfalls gegen dessen Willen. Aber, ich frage: wer ist Schuld, daß man in Schwyz intervenirt hat, ist es nicht Derjenige, welcher gegenwärtig an der Spitze der ultramontanen Kantone steht? Ist es nicht Siegwart-Müller? Muß er es nicht selbst zugestehen, ist er nicht Schuld, daß Luzern intervenirte, und geschah es nicht auf seine übertriebenen, zum Theil unwahren, Berichte als Abgeordneter des Vorortes? Man hat fernerhin gesagt, man habe jetzt einen Sonderbund, weil der Vorort den Kanton Luzern bei Anlaß des Freischäarenzuges nicht in Schwyz genommen habe. Da muß ich aufmerksam machen, daß Luzern im Freischäarenzuge sich niemals an den Vorort um Hülfe gewendet hat, sondern daß es sich an die kleinen Kantone wendete, von diesen auch Hülfe erhielt, dagegen aber sich jede eidgenössische Hülfe verbat. Wäre der Vorort um Hülfe angesprochen worden, er hätte nicht gezögert, dieselbe alsgleich eintreten zu lassen. Wenn man an die Geschichte dieses Sonderbündnisses denkt und dasselbe bis auf seinen Ursprung hinauf verfolgt, so wird jeder Unbefangene sich überzeugen müssen, daß hinter demselben etwas ganz Anderes steckt, als was man hervorstellt. Wie Polens Verräther, sucht man auch hier den Bürgerkrieg zu provozieren und dadurch Intervention herbeizuführen. Ich will nicht aussführlich eintreten, es ist mir nicht darum, lange zu reden, aber das glaube ich, daß, einmal in der Initiative, wir nicht bei halben Maßregeln bleiben dürfen. Da nun einmal die Sache hier abhängig gemacht ist, so muß man einen Besluß fassen, welcher den Beweis leistet, daß es dem Großen Rath und dem bernischen Volke Ernst ist. Mag der gegenwärtige und künftige Große Rath zusammengezehnt sein wie er will, so wird er, je entschiedener er gegen solches Treiben auftrittet, stets das Volk hinter sich haben. Wir sollen einen Besluß fassen, welcher zu verhindern geeignet ist, daß nicht die Fäden noch weiter gesponnen, und Viele, die bis jetzt nur irregeleitet sind, eigentliche Vaterlandsräther werden, und deshalb stimme ich jetzt zum Antrage des Herrn Ochsenbein. Ich möchte nicht, daß die Tagsatzung auseinanderginge, ohne daß diese Angelegenheit gänzlich beseitigt sei.

von Favre, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich muß vor Allem aus bemerken, daß es unrichtig ist, wenn man sagt, es liegen zwei Anträge vor, ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag, denn es liegt einfach der Antrag des Regierungsrathes vor, welchen er nach vorangegangener Prüfung des vom diplomatischen Departements vorgelegten Vortrags an den Großen Rath zu stellen beschlossen hat. Im Regierungsrathe war wirklich eine Mehrheit und eine Minderheit und ich befand mich in der Minderheit, weil ich glaubte, es sei einstweilen noch nicht der Fall, den Großen Rath mit dieser Sache zu behelligen und ihn eigens dazu zusammenzuberufen, theils aus Gründen, welche in der Diskussion angebracht worden sind, und theils aus Gründen, welche nicht alle öffentlich sollen angeführt werden. Man glaubte, es sei besser, einstweilen noch zu warten, um über die ganze Angelegenheit noch nähere Berichte zu erhalten. Nicht ein einziges Mitglied der Minderheit hat gewünscht, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Die Beweggründe, welche die Minderheit veranlaßten, einstweilen bei'm Großen Rath um eine Instruktion einzutreten, sind nun dadurch weggeflossen, daß der Große Rath wirklich zusammenberufen worden ist, um eine Instruktion zu ertheilen, und es fällt demnach die Minderheitsmeinung des Regierungsrathes gänzlich weg, und vor Großen Rath

ist allein der Antrag des Regierungsrathes als gültig anzusehen. Die ganze Angelegenheit ist einläßlich besprochen worden. Meiner Ansicht nach hätte sie sehr kurz verhandelt werden können, indem es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß, da die Sache nun einmal hier ist, der Große Rath eine Instruktion wird geben wollen. Es hat sich auch während der ganzen Verhandlung nur eine Stimme ausgesprochen, um von einer Instruktion zu abschaffen, welcher Ansicht ich bei dem gegenwärtigen Sachverhalte unmöglich beipflichten könnte, indem, da diese wichtige Frage nun einmal bisher gelangt ist, der Große Rath gewiß nicht eine Gesandtschaft an die Tagsatzung schicken will, welche über diese Angelegenheit kein Wort sagen dürfte. Ich nehme an, daß Sie, Sir, eine Gesandtschaft an die Tagsatzung schicken wollen, welche daselbst reden und handeln soll. Ob Sie nun die Instruktion geben wollen, welche Herr Ochsenbein, oder diejenige, welche der Regierungsrath vorschlägt, da läßt sich manches für und wider sagen. Man hat dem Antrage des Regierungsrathes, welcher mit dem Mehrheitsantrage des diplomatischen Departements übereinstimmt, den Vorwurf gemacht, sie sei flach und nicht bestimmt genug. Dies ist nicht der Fall, sondern sie ist eine sehr ausgedehnte Vollmacht, indem sie die Gesandtschaft autorisiert, zu allen Maßnahmen gegen das Separatbündniß zu stimmen, weil dasselbe sich schnurstracks gegen den Art. VI des Bundes verstößt. Es kann daher die Gesandtschaft gestützt auf diese Instruktion, wenn sich die Notwendigkeit erzeigen sollte, zu Anwendung von Waffengewalt stimmen. Ich begreife ganz gut, daß, sobald einmal die Sache hier besprochen wird, es dem Großen Rath daran gelegen sein muß, sich bestimmt über einige Punkte auszusprechen, vor Allem aus darüber, daß das Separatbündniß schnurstracks dem Art. VI des Bundes entgegen sei. Ich war schon im Regierungsrath der Ansicht, daß diese hohe Behörde seiner Zeit sich darüber aussprechen müsse; auf welche Weise dies nun jetzt geschehen solle, darüber werden Sie entscheiden. Nur eines muß ich bemerken. Im Antrage des Herrn Ochsenbein ist der Vorbehalt nicht enthalten, daß die Gesandtschaft auch zu andern Maßregeln stimmen könne, welche der ertheilten Instruktion am nächsten kämen, im Falle die gegebene Instruktion keine Mehrheit auf sich vereinigen würde. Der Antrag des Herrn Ochsenbein enthält positive Instruktionen, nämlich 1. daß die bernische Gesandtschaft dahin wirke, daß der Einladung des Vororts zur offiziellen Mittheilung des eingegangenen Sonderbündnisses ohne Verzug Folge gegeben werde; wenn sich der auf nicht offiziellem Wege befant gewordene Inhalt erwähne, so solle die Gesandtschaft dahin wirken, zweitens, daß das Sonderbündniß als nicht vereinbar mit dem Bundesvertrag sofort aufgelöst und ein dauernder Beschlüß mit allen dem Bunde zu Gebote stehenden Mitteln vollzogen und überdies die betreffenden Stände für alle Folgen verantwortlich erklärt werden, drittens daß die Tagsatzung sich nicht auflöse, bis die ganze Angelegenheit endlich erledigt sei. Man hat dem Großen Rath den Standpunkt bezeichnet, so weit solches möglich war. Sie werden nun nicht wollen, daß wenn die Instruktion des Herrn Ochsenbein, falls sie ihre Genehmigung erhalten würde, nur ein oder zwei Stimmen auf sich vereinigen würde, der Gesandte von Bern an den fernen Verhandlungen keinen Theil mehr zu nehmen habe. Ich bezweifle, daß Herr Ochsenbein seinem Antrage diesen Sinn hat unterlegen wollen, daher ich jedenfalls einen Zusatz notwendig finde, in folgendem Sinne: "Für den Fall, daß diese Instruktionen an der Tagsatzung keine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, wird die Gesandtschaft in zweiter Linie denjenigen Anträgen beipflichten, welche dem Sinne und Geiste ihrer Instruktion am nächsten kommen." Bereits weiß man, daß Zürich eine andere Instruktion ertheilt hat, ebenso andere Kantone, so daß, wenn man zu einem Ziele gelangen will, ein derartiger Zusatz notwendig wird. Diesen Nachtheil hat die Instruktion des Regierungsrathes nicht, indem sie breiter und umfassender ist. Als Berichterstatter soll ich nun den Antrag des Regierungsrathes unterstützen.

Ochsenbein. Eine kurze Erläuterung. Meiner Ansicht nach ist das Mindere auch im Mehrern begriffen, so daß es sich von selbst versteht, daß, wenn mein Antrag kein Mehr an der Tagsatzung erhält, die Gesandtschaft von Bern auch zum Mindern

stimmen kann. Wenn man aber darüber einen Zweifel hat, so gebe ich die Erklärung, daß der Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters im Sinne meines Antrages liegt. Ferner stimme ich dem Antrage des Herrn Zaggi bei, daß die Tagssitzung sich permanent erkläre, aber sich vertagen könne.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Dem so eben Gesagten schließe ich mich an, so daß nun der Antrag des Herrn Ochsenbein mit dem meinigen übereinstimmt.

Herr Landammann. Ich denke nicht, daß der Antrag des Herrn Ochsenbein die vom Regierungsrath beauftragte Billigung der vom Vororte getroffenen Maßregeln und die Mittheilung des Protokolles ausschließt.

Ochsenbein. Ich bin damit ganz einverstanden.

A b s t i m m u n g .

1) Für den ersten Theil des Instruktionssantrages des Regierungsrathes	Handmehr.
2) Für den zweiten Theil des Instruktionssantrages des Regierungsrathes	22 Stimmen.
Für etwas Anderes	105 "
3) Für den Antrag Nr. 2 des Herrn Ochsenbein	111
Dagegen	7 "
4) Für den Antrag Nr. 3 des Herrn Ochsenbein	110
Dagegen	10 "
5) Für den Zusatzantrag Nr. 3 des Herrn Regierungsrathes Zaggi	105
Dagegen	6 "
6) Für den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters	Gr. Mehrheit.

II. Instruktionssartikel betreffend einen Antrag des Standes Waadt:

Dass den eidgenössischen Gesandten, Beamten und Angestellten untersagt werde, in der Tagssitzung und bei eidgenössischen Festen Orden oder andere Auszeichnungen des Auslandes zu tragen, und solche während ihrer Dienstzeit von einer auswärtigen Macht anzunehmen.

Der vom diplomatischen Departemente vorgeschlagene und vom Regierungsrath genehmigte Instruktionssantrag lautet:

„Die Gesandtschaft wird den Antrag des Standes Waadt, wie er in seinem Kreisschreiben vom 6. Juni formuliert ist, unterstützen, — mit der Modifikation jedoch, daß eidgenössischen Gesandten und Beamten das Tragen einzig solcher Dekorationen nicht zu verbieten sei, welche sie als Auszeichnung in Kriegszeiten erhalten.“

von Savel, Schultheiß, als Berichterstatter, entwickelt diesen Antrag, indem er bezüglich auf den letzten Theil desselben darauf aufmerksam macht, daß es ausdrücklich heißt „in Kriegszeiten“, so daß es sich mithin nicht um Orden und dergl. handle, die in Antichambren u. s. w. erworben wurden, sondern um Ehrenzeichen, auf dem Schlachtfelde erworben. Manche der aller ausgezeichneten eidgenössischen Offiziere haben solche Dekorationen zur glorreichen Zeit des Kaisers Napoleon erworben, diesen werde man das Tragen derselben jetzt doch nicht verbieten wollen. Ebenso schiene es unzweckmäßig, wenn junge Offiziere auswärts, wo sich Gelegenheit darbiete, den Krieg zu erlernen und militärische Bildung sich anzueignen, wie z. B. in Afrika u. s. w., sich ausgezeichnet haben, und dann die in der Welt nun einmal angenommene Auszeichnung dafür erhalten, denselben bei der Rückkehr in's Vaterland und beim Eintritte in den vaterländischen Dienst, das Tragen solcher Ehrenzeichen zu untersagen.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, will dagegen dem Antrage des Standes Waadt unbedingt beipflichten und keine Ausnahme gestatten, indem militärische Orden nicht immer nur in verdienstlichen Kriegen erworben werden, sondern wo auch der entgegengesetzte Fall vorhanden sei. So seien ja seiner Zeit im Kanton Neuenburg alle Djenigen, welche gegen Bourquin

gefochten hätten, dekoriert worden. Man möge nur an alle diejenigen denken, welche ihr Leben in fremdem Söldnerdienst zubringen, was nicht zur Ehre der Schweiz gereiche, denn überall äußere man sich mit größtem Unwillen darüber, daß gerade Schweizer sich dazu hergeben, unterdrückte Völker noch ferner in Unterdrückung zu halten. Darin liege nichts Verdienstliches, wennemand, anstatt hier dem Staate zu dienen, seine Zeit und seine Kraft in fremdem Kriegsdienste verwende. Wenn man übrigens sehe, wie eidgenössischen Abgeordneten und Beamten bei Konferenzen ic. von fremden Regierungen dergleichen „Bändeli“ gegeben werden, und wie einzelne Personen ganz eigentlich danach streben, so sei es gut, diesem ein Ende zu machen.

Zaggi, Oberrichter, erklärt dagegen, dem Antrage seines Bruders entgegentreten zu müssen, und vertheidigt den Antrag des Regierungsrathes; es sei im Interesse des vaterländischen Militärs nur Schade, daß es nicht noch mehr solcher Männer in der Schweiz gebe, die sich in auswärtigen Kriegsschulen, wie z. B. Algerien eine solche wäre, ausgebildet haben. Das schönste Ehrenzeichen für einen gedienten Militär sei ein mit Narben bedecktes Gesicht, — dieses werde man ihm im vaterländischen Dienste doch nicht absprechen wollen, warum denn einen auf dem Schlachtfelde erworbenen Orden?

von Savel, Schultheiß, als Berichterstatter, erklärt, er wolle sich einfach auf die Widerlegung des einen Bruders gegen den andern berufen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes	102 Stimmen.
Dagegen	5 "

Vortrag des Militärdepartements, betreffend das Entlassungsbegehren des Herrn Oberstleutnant A. Kohler, von der Stelle eines Kommandanten des VII Auszügerbataillons und des VII Militärkreises.

Sowohl das Militärdepartement als der Regierungsrath tragen, aus den von Herrn Kohler geltend gemachten Gründen, auf Gewährung an.

Kurz, Oberstleutnant. Es ist wahrlich ein böses Beispiel, das hier gegeben wird, ich spreche es offen aus, wenn ein Offizierscorps oder vielmehr nur einzelne wenige Offiziere einen Eben, der bis dato dem Korps vortreffliche Dienste geleistet batte, einzig und allein damit vertreiben können, daß sie sagen: Wir sind unzufrieden, daß du nicht einen Zeitungsaufsteller gemacht hast. Denn im Grunde ist das die ganze Sache. Es erschien ein ungeschickter Artikel im Schweizerischen Beobachter, bezüglich auf das VII Bataillon, Herr Oberstleutnant Kohler glaubte nicht, daß es der Fall sei, darauf zu antworten, und dieses war nun der Grund oder vielleicht bloß der Vorwand, um sich in einem andern Zeitungsaufsteller ungünstig gegen Herrn Kohler auszusprechen ic. Ich gebe zu, daß es für Herrn Kohler eine schlimme Stellung ist, gegenüber den missbilligenden Neuflügeln von 5 Hauptleuten noch ferner Chef des Korps zu bleiben, aber wenn es genügen soll, daß 3, 4 oder 5 Offiziere eines aus 24 bis 25 Offizieren bestehenden Offizierscorps missbilligende Neuflügeln von sich geben, um einen sonst verdienten Chef gleichsam zu sprengen, so wird unser Militärwesen einen schweren Stoß erleiden. Ich weiß sehr wohl, daß ich Herrn Kohler keinen Dienst erweise, aber ich denke an die Folgen, und daher will ich ihm die Entlassung nicht ertheilen.

Zaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter, unterstützt einfach den Antrag der Behörde.

Mit großer Mehrheit, gegen 15 Stimmen, wird dem Herrn Oberstleutnant A. Kohler die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Auf den Antrag des Militärdepartements wird dem Herrn Oberstleutnant Münger, die wegen zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung, von den Stellen eines Kommandanten des III Auszügerbataillons und des III Militärcrises, in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste durch's Handmehr ertheilt.

Ein Vortrag des Militärdepartements empfiehlt an die Stellen der soeben entlassenen Herren Oberstleutnants Münger und Kohler, zu Kommandanten des III und VII Auszügerbataillons, die Herren Fr. Fueter von Bern, Major des XI Auszügerbataillons, und R. Hauser von Schüpfen, Major des X Auszügerbataillons.

Eine von mehreren Offizieren des III Bataillons unterzeichnete Adresse an den Grossen Rath, wird verlesen, dahin gehend, daß Herr Major Fueter zum Kommandanten des III Bataillons erwählt werden möchte.

Zaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter folgt bei, daß die vorberathende Behörde von dieser Adresse keine Kenntniß hatte, und daß die Herren Fueter und Hauser bereits in der lebhaft stattgehabten Wahl, in der Anciennetät übergegangen worden seien.

1) Wahl eines Kommandanten des III Auszügerbataillons.

Durch's Handmehr wird erwählt Herr Major Fueter.

2) Wahl eines Kommandanten des VII Auszügerbataillons.

Zbinden vermehrt den Vorschlag in der Person des Herrn Majors Funk.

Funk, Obergerichtspräsident, erklärt, er wünsche, daß der von der Behörde vorgeschlagene Herr Major Hauser, welcher der ältere Offizier sei, gewählt werde.

Zaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter weist nach, daß Herr Funk in der Anciennetät erst in der 4. oder 5. Reihe nach Herrn Hauser folge, und folgt bei, daß er sich im Uebrigen auf dasselbe berufe, was Herr Funk selbst bei einer früheren Wahl in dieser Beziehung erklärt habe.

Mit großer Mehrheit gegen 18 Stimmen wird erwählt Herr Major Hauser.

Zu Majoren an die Stellen der so eben zu Kommandanten beförderten Herren Fueter und Hauser, werden mit Vorbehalt der Eintheilung vom Militärdepartemente vorgeschlagen die Herren C. R. Kupferschmid von Burgdorf, und F. Burgdorfer von Eggivyl, in Bern.

Erste Wahl.

Zbinden vermehrt den Wahlvorschlag in der Person des Herrn U. Ochsenbein von Nidau, gewesener eidgenössischer Stabshauptmann.

Mit Mehrheit gegen 33 Stimmen wird zum Major ernannt Herr Hauptmann Ochsenbein.

Zweite Wahl.

Die Herren Geller und Zbinden vermehren den Wahlvorschlag — der Erstere in der Person des Herrn Hauptmanns Chr. Hirsbrunner von Sumiswald, der Letztere in der Person des Herrn Hauptmanns und Großeraths Bach.

Lohner. Ich gebe zu, daß Fälle eintreten können, wo der Grossen Rath von seinem freien Wahlrechte Gebrauch machen soll, aber wenn ältere Offiziere da sind, die jederzeit ihre Pflicht treu erfüllt haben, und gegen welche hinsichtlich ihrer Fähigkeiten nichts einzuwenden ist, so soll der Grossen Rath dieselben nicht übergehen. Ich möchte nun wissen, welcher von den vorgeschlagenen Offizieren der Älteste ist.

Bach. Ich erkläre, daß, so lange ältere Hauptleute da sind, die ich für fähig oder für fähiger halte, ich eine solche Wahl unter keinen Umständen annehmen werde.

Zaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter, weist nach, daß Herr Hauptmann Kupferschmid unter den vorgeschlagenen der Älteste, Herr Hauptmann Burgdorfer der zweitälteste sei &c.

Mit 73 gegen 33 Stimmen wird nun zum Major erwählt Herr Hauptmann Kupferschmid.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird dem Herrn C. Schweizer von Lüzenslüh, Major des II. Landwehrbataillons, die wegen zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste in allen Ehren und durchs Handmehr ertheilt.

In Genehmigung des von Herrn Landammann Pequignot gestellten Ansuchens beschließt der Grossen Rath sofort durchs Handmehr, es solle der ihm unterm 28. Mai lebhaft zu Herstellung seiner Gesundheit ertheilte Urlaub von 6 Wochen, statt mit dem 1. Juli, erst mit dem 10. Juli nächstthin seinen Anfang nehmen.

Auf den Antrag des Justizdepartements wird das Ehehindernissdispensationsgesuch des B. Nohrer, Pulvermachers, von Bolligen durchs Handmehr abgewiesen.

Auf die Anfrage des Herrn Landammanns beschließt die Versammlung mit großer Mehrheit, die Behandlung folgender zwei Vorträge zu verschieben:

- 1) betreffend die Reklamation des Herrn Gigon, wegen seiner Streichung aus der Offizierskontrolle;
- 2) betreffend die Reklamation der Burgergemeinde der Stadt Biel, bezüglich auf die Entschädigung wegen Aufhebung ihrer Zollgerechtigkeit.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheissen übertragen.

Der Versammlung wird noch Kenntniß gegeben von einer Anzeige des Regierungsrathes, daß er den Urs Schaltenbrand, Huffschmid zu Laufen, welcher im Jahr 1832 durch Urteil des Obergerichtes wegen Anklage auf Tötung des Postillons Görry zu lebenslänglicher Landesverweisung verurtheilt worden war, mit seinem erneuerten Strafnachlassgesuch in Ermanglung hinreichender Empfehlungsgründe abgewiesen habe.

Um Schlusse der Sitzung wird auf deßhalb geäußerten Wunsch verlesen die vom 30. Juni datirte Vorstellung des Herrn Rechtsagenten Joh. Schneeburger zu Auffoltern, betreffend die der Tagsatzungsgesellschaft in Bezug auf die Bundesrevision und die Jesuitenangelegenheit zu ertheilende Instruktion. Diese Vorstellung wird in gewohnter Form an den Regierungsrath gewiesen.

Herr Landammann. Somit, Sir., wären unsere Geschäfte erledigt; ohne Sie länger aufzuhalten, erkläre ich daher diese außerordentliche Sitzung des Grossen Rathes als geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Grossrat!

Da die neue Staatsverfassung durch eine grosse Mehrheit der stimmbaren Staatsbürger am 31. v. M. angenommen und in Folge dessen am 16. d. M. ein neuer Grosser Rath gewählt worden ist, der sich am 27. dies versammelt, so werden sämtliche Mitglieder des Großen Rathes nunmehr von H. Landamann eingeladen, sich Samstags den 29. August 1846, es Morgens um 10 Uhr, im Rathause einzufinden, um die Staatsverwaltung dem neuen Grossen Rath zu übergeben.

Mit Hochachtung!

Bern, den 24. August 1846.

Aus Auftrag des H. Landamann:

In Abwesenheit des Staatschreibers,

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Außerordentliche und letzte Sitzung des Großen Rathes der Republik Bern,

Samstag den 29. August 1846.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landamann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landamann die Sitzung mit folgenden Worten:

Lit. Durch Dekret vom 13. Februar 1846 haben Sie einen Verfassungsrath aufgestellt mit dem Auftrage, eine neue Verfassung zu entwerfen. Diesen Auftrag hat der vom Volke gewählte Verfassungsrath erfüllt, und der von ihm berathene Entwurf ist vom Volke angenommen worden. Laut den Bezeichnungen dieses Grundgesetzes und des Übergangsgesetzes ein neuer Grosser Rath gewählt worden, der sich so eben konstituiert hat, wie dies aus dem Schreiben hervorgeht, welches mir so eben übermittelt worden ist. Der Augenblick ist also gekommen, wo Sie Lit., berufen sind, den letzten Akt der verfassungsmässigen Souveränität auszuüben durch Übertragung der Staatsverwaltung an den neuen Grossen Rath. Dieses der

Grund Ihrer Einberufung. Nach Voraussichtung dieser wenigen Worte erkläre ich die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes als eröffnet.

Der Herr Landamann zeigt an, daß er die seit der letzten Session eingelangten Vorträge und Eingaben den neuen Behörden überweisen werde.

Tagessordnung.

Verlesen wird folgende Buzchrift:

Der Vizepräsident des Großen Rathes des Kantons Bern
an
den Herrn Landamann der Republik Bern.

Herr Landamann!

Der nach den Bestimmungen der neuen Staatsverfassung erwählte Große Rath hat sich nach Vorschrift des gleichzeitig mit der Verfassung angenommenen Übergangsgesetzes am 27. dieses Monats versammelt und sodann am heutigen Tage die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates vorgenommen.

Nach Mitgabe des §. 6 des Übergangsgesetzes mache ich Ihnen, Herr Landamann, demnach die Anzeige, daß die verfassungsmässige Regierung eingesetzt und bereit ist, die Staatsverwaltung zu übernehmen. Hiermit verbinde ich das Ansuchen, diese Anzeige dem Grossen Rath der Republik Bern zur Kenntnis bringen zu wollen.

Bern, den 28. August 1846.

Der Vizepräsident:
sig. Niggeler.

Verlesen und zur Beratung vorgelegt wird sodann nachstehender Dekretsentwurf des Regierungsrates.

»Der Große Rath der Republik Bern, auf die Eröffnung des Präsidenten des neuen Großen Rathes, daß diese Behörde nach §§. 4 und 5 des vom Volke am 31. Juli mit der Staatsverfassung genehmigten Übergangsgesetzes sich konstituiert habe und die verfassungsmässige Regierung eingesetzt und bereit sei, die Staatsverwaltung zu übernehmen,

auf den Antrag des Regierungsrates beschließt:

1) Die gesamte Staatsverwaltung wird von heute an dem nach der neuen Staatsverfassung vom 31. Julius 1846 erwählten Grossen Rath übertragen.

2) Sämmtliche Behörden und Beamte der abtretenden Verwaltung haben fortan ihre Weisungen von der neuen Regierung zu gewärtigen.

3) Der Landammann ist beauftragt, dieses heute noch durch Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses dem neuen Grossen Rathen anzuziegen und die Standessiegel zu übergeben.

5) Dieses Dekret soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern,

Namens des Grossen Rathes:

Der Landammann,

Der Staatschreiber, "

von Tavel, Schultheiss, als Berichterstatter, hat nichts beizufügen.

Obiger Dekretsentwurf wird hierauf ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Herr Landammann. Somit sitz., wäre unsere Verhandlung zu Ende. Ich will noch fragen, ob Sie, wie bisher üblich, dem Herrn Schultheissen und dem Landammann die Genehmigung des Protokolls dieser Sitzung übertragen wollen.

Dieses wird durch's Handmehr beschlossen.

Henzi, Ammann, ersucht diejenigen Mitglieder, welche nicht Mitglieder des neuen Grossen Rathes seien, ihre Zaggel- und Reisevergütungsanweisungen sofort zu erheben.

Herr Landammann. Sitz., als Organ Ihres Willens erkläre ich hiermit den Grossen Rath der Republik Bern als aufgelöst.

(Schluß der Sitzung gegen 11 Uhr.)